

Diese Studie wurde als Auftrag der Exportinitiative Energie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) erstellt.



Rechtsrahmen für Embedded Production im Senegal

Revision der Studie über den Rechtsrahmen für Embedded Production, über rechtliche Aspekte des Aufbaus und der Finanzierung einer Zweckgesellschaft für Embedded Production, über Steuern und Abgaben sowie über die Bewertung von Wechselkursrisiken

Herausgeber:

Deutsche Gesellschaft für
Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

Sitz der Gesellschaft
Bonn und Eschborn

Köthener Str. 2–3
10963 Berlin, Deutschland
T +49 61 96 79-0
F +49 61 96 79-11 15

E pep@giz.de
I www.giz.de

Programm

Projektentwicklungsprogramm (PEP)

Autor:

Becker Büttner Held (BBH)

Verantwortlich/Redaktion etc.:

Projektentwicklungsprogramm (PEP)

Design/Layout etc.:

Projektentwicklungsprogramm (PEP), Berlin

Fotonachweise:

Titelbild: GIZ GmbH

Diese kartografische Darstellung dient nur dem informativen Zweck und beinhaltet keine völkerrechtliche Anerkennung von Grenzen und Gebieten. Die GIZ übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit oder Vollständigkeit des bereitgestellten Kartenmaterials. Jegliche Haftung für Schäden, die direkt oder indirekt aus der Benutzung entstehen, wird ausgeschlossen.

URL-Verweise:

Für Inhalte externer Seiten, auf die hier verwiesen wird, ist stets der jeweilige Anbieter verantwortlich. Die GIZ distanziert sich ausdrücklich von diesen Inhalten.

Im Auftrag der
Exportinitiative Energie des
Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi)
Berlin

Die GIZ ist für den Inhalt der vorliegenden Publikation verantwortlich.
Es wird zudem darauf hingewiesen, dass diese Studie ausschließlich die Meinung des Autors BBH und von dessen Partnern wiedergibt.

Berlin, 2020

Disclaimer Rechtsgutachten

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Studie ausschließlich die Meinung des Autors BBH und dessen Partnern wiedergibt. Sie dient nur zu Informationszwecken. Die Benutzer sollten sich bewusst sein, dass sich Vorschriften, Gesetze oder Verfahren ändern und einer anderen Auslegung und Anwendung unterliegen können. Verlassen Sie sich nicht auf die Informationen in diesem Dokument als Alternative zu rechtlicher, technischer, finanzieller und/oder steuerlicher Beratung.

Es wird darum gebeten, der GIZ Feedback zu allen bekannten rechtlichen oder regulatorischen Änderungen sowie zur Anwendung und Interpretation dieser Änderungen zu geben. Rückmeldungen über den allgemeinen Nutzen dieses Dokuments sind ebenfalls sehr willkommen, um zukünftige Versionen zu verbessern.

Gender-Hinweis

Im Laufe des Gutachtens werden Begriffe wie Stromkunde bzw. -konsument, Großverbraucher oder Projektpartner verwendet. Sie bezeichnen Unternehmen und Institutionen, keine Personen. Betrifft eine Bezeichnung Personen, wird der Asterisk (*) verwendet, um Frauen, Männer und weitere Geschlechter gleichermaßen zu benennen.

Inhaltsverzeichnis

Abbildungen.....	6
Tabellen.....	6
Abkürzungsverzeichnis	7
Teil 1 Hintergrund	10
A. Das Projektentwicklungsprogramm	10
B. Stromlieferverträge mit Industriekunden im Senegal	10
C. Struktur der möglichen Akteure im Rahmen des Geschäftsmodells „Embedded Production“	12
I. Gesellschaftsrechtliche Aspekte	12
II. Geschäftsbeziehung zwischen der SPV und einem Industriekunden	13
III. Dienstleister	14
Teil 2 Revision der 2018 Studie für den Senegal	16
A. Ergebnisse der Studie von 2018	16
B. Revisionsbedarf der Studie.....	17
C. Überblick über den Energiemarkt in Senegal	17
I. Aktuelle Energienutzung.....	17
II. EE-Ziele.....	18
III. Marktbarrieren für die Entwicklung erneuerbarer Energien.....	19
IV. Hauptakteure im Elektrizitätssektor	19
D. Arbeitspaket 1: Rechtsrahmen für Embedded Production.....	21
I. Gesetzliche und regulatorische Rahmenbedingungen für Embedded Production.....	21
1. Verlängerung des Monopols von SENELEC	23
2. Geplante Reform des Stromsektors.....	24
3. Embedded Production im Rahmen der Eigenversorgung	25
a) Erforderliche Voranmeldungen für die Stromerzeugung zur Eigenversorgung.....	26
b) Verkauf des überschüssigen Stroms an SENELEC und Anschluss der EE-Anlage ans Netz	27
c) Wheeling-Möglichkeiten in Senegal.....	28
d) Genehmigung für den Bau und Betrieb einer PV-Anlage	28
e) Qualitätsstandards für PV-Module im Senegal	34
f) Steuer und Zollanreize für den Bau einer PV-Anlage.....	34
g) Bedingungen für die Benutzung eines Dieselgenerators und/oder eines Speichers.....	34
II. Möglichkeit des Abschlusses eines PPA im Rahmen der Eigenversorgung.....	34
III. Alternative Geschäftsansätze	35
IV. Sicherheiten und Garantien	39
V. Reality-Check und Empfehlungen.....	40
VI. Rechtssicherheit in Senegal.....	41
1. Schutz ausländischer Investitionen	41
2. Urteilsvollstreckung.....	42
3. Außergerichtliche Durchsetzung von Forderungen und Schiedsverfahren	42
E. Arbeitspaket 2: Beziehungen zwischen der deutschen Holding und der in Senegal zu gründenden SPV	43
I. Mögliche Rechtsformen im Senegal.....	43
II. Rechtsrahmen.....	43
III. Empfohlene Rechtsform.....	43
Vereinfachte Gesellschaft (Société par actions simplifiées)	43
IV. Notwendige Schritte zur Gründung der SPV.....	44
1. Registrierungsvorgaben im Elektrizitätssektor	44
2. Allgemeine Registrierung bei den Aufsichtsbehörden.....	44
3. Rechnungslegungs- und Prüfungsvorschriften	46
F. Arbeitspaket 3: Finanzierung.....	48
I. Rechtliche Grundlagen der Finanzierung und der Bankgeschäfte	48
II. Unterhaltung eines Auslandskontos im Senegal.....	48

Devisenkonto.....	48
III. Liquidierung.....	49
IV. Währungen im Senegal zur Bezahlung von Dienstleistungen	49
V. Transfer finanzieller und materieller Ressourcen.....	49
G. Arbeitspaket 4: Abgaben und Steuern	50
I. Senegalesisches Steuersystem.....	50
II. Grundsätze der Besteuerung ausländischer Einkünfte in Deutschland	55
II. Best-Practice-Standard.....	57
Teil 3 Ergebnisse der Studie	59

Abbildungen

Abbildung 1: Flowchart zum Umweltgenehmigungsverfahren	33
Abbildung 2: Flowchart zum energierechtlichen Genehmigungsverfahren	41

Tabellen

Tabelle 1: Hauptakteure im Elektrizitätssektor.....	19
Tabelle 2: Relevante Gesetze und Regulierung im Senegal für Embedded Production	22
Tabelle 3: Energierechtliche Genehmigungspflicht	23
Tabelle 4: Voranmeldungen für die Stromerzeugung zur Eigenversorgung.....	26
Tabelle 5: Tarife für den Kauf überschüssigen Nieder- und Mittelspannungssolarstroms	28
Tabelle 6: Baugenehmigung für die PV-Anlage.....	29
Tabelle 7: Genehmigung zum Betrieb einer für den Umweltschutz eingestuften Anlage.....	31
Tabelle 8: Umweltverträglichkeitsbescheinigung.....	32
Tabelle 9: Alternative Geschäftsmodelle	35
Tabelle 10: Zusammenfassung der Registrierungsbehörden und der Zuständigkeitsbereiche	46
Tabelle 11: Auswirkungen eines Leasingverhältnisses auf die Bilanz des OT	47
Tabelle 12: Auswirkungen eines Leasingverhältnisses auf die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) des OT	47
Tabelle 13: Übersicht über die Möglichkeiten des Transfers finanzieller und materieller Mittel	50
Tabelle 14: Übersichtstabelle Zölle.....	53
Tabelle 15: Übersicht über das senegalesische Steuersystem.....	53
Tabelle 16: Übersicht über die Besteuerung in Deutschland.....	56
Tabelle 17: Steuerliche Darstellung der SPV	57
Tabelle 18: Steuerliche Darstellung der deutschen Holding.....	58

Abkürzungsverzeichnis

AHK	Auslandshandelskammer
ANER	Nationale Agentur für erneuerbare Energien
AO	Abgabenordnung
APIX	APIX, Agence Nationale chargée de la Promotion de l'Investissement et des grands Travaux (Agentur für Investitionsförderung und Großprojekte in Senegal)
ASER	Agence Sénégalaise de l'électrification rurale (Agentur für ländliche Elektrifizierung)
AStG	Außensteuergesetz
AUA	Acte uniforme relatif au droit de l'arbitrage (einheitliches Gesetz über das Schiedsgerichtsrecht)
BCE	Bureau d'appui à la Création d'Entreprise (Abteilung für Firmengründung)
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
CEDEAO	Communauté Economique Des Etats de l'Afrique de l'Ouest (Westafrikanische Wirtschaftsgemeinschaft)
CER	Concession d'électrification rurale (ländliche Elektrifizierungskonzession)
CIF	Cost, Insurance and Freight (Kosten, Versicherung und Fracht)
COMASEL	Compagnie Maroc-Sénégalaise de l'Électricité (einer der Betreiber der ländlichen Energiekonzessionen)
CRSE	Commission de Régulation du Secteur de l'Électricité (Energieregulierungskommission)
CUCI	Centre Unique de Collecte d'Information (Zentralstelle für Informationssammlung)
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen (offiziell: Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung)
DEEC	Direction de l'Environnement et des Etablissements Classés (Umweltabteilung des Energieministeriums)
ECOWAS	Economic Community of West African States (Westafrikanische Wirtschaftsgemeinschaft)
EE	Erneuerbare Energien
EPC	Engineering, Procurement and Construction (Detailplanung und Kontrolle, Beschaffungswesen, Ausführung der Bau- und Montagearbeiten)
ERA	Energie Rurale Africaine (eine Projektgesellschaft)
EStG	Einkommensteuergesetz
EUR	Euro
FiT	Feed-in-Tariff (Einspeisevergütung)

GIE	Groupement d'intérêt économique (wirtschaftliche Interessensgruppe)
GIZ	Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH & Co. KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft
HGB	Handelsgesetzbuch
ICPE	Installation classée pour la Protection de l'Environnement (Bestimmungen für Anlagen, die für den Umweltschutz eingestuft wurden)
IFRS	International Financial Reporting Standards (internationale Rechnungslegungsvorschriften für Unternehmen)
IPP	Independent Power Producer (unabhängiger Stromerzeuger)
KStG	Körperschaftsteuergesetz
LD	Local Developer (lokaler Projektentwickler)
MCC	Millenium Challenge Corporation (Agentur für Auslandshilfe der Vereinigten Staaten von Amerika)
MIP	Minimum Import Price (Mindestpreis für die Einfuhr in die EU)
NINEA	Numéro d'identification national des entreprises et des associations (Steueridentifikationsnummer in Senegal)
O&M	Operation and maintenance (Betrieb und Wartung)
OHADA	Organisation pour l'harmonisation en Afrique du droit des affaires (Organisation zur Harmonisierung des Handelsrechts in Afrika)
OM-C	Operation and Maintenance Contractor (Unternehmen für Betrieb und Wartung)
ONECCA	Ordre National des Experts Comptables et Comptables Agréés du Sénégal (Berufsverband der Wirtschaftsprüfer im Senegal)
O-T	Off-Taker (industrieller Stromkunde)
PEP	Projektentwicklungsprogramm der GIZ
PPA	Power Purchase Agreement (Stromabnahmevertrag)
PV	Photovoltaik
RCCM	Registre du Commerce et du Crédit Mobilier (Handelsregister im Senegal)
SA	Société Anonyme (Aktiengesellschaft)
SARL	Société à Responsabilité Limitée (Gesellschaft mit beschränkter Haftung)
SAS	Société par actions simplifiée (Vereinfachte Gesellschaft)
SCS	Société en commandite simple (Kommanditgesellschaft)

SENELEC	Société nationale d'électricité du Sénégal (nationale Elektrizitätsgesellschaft des Senegal)
SNC	Société en nom collectif (Kollektivgesellschaft)
SPV	Special Purpose Vehicle (Zweckgesellschaft)
SPV-LD	Special Purpose Vehicle of Local Developer (Zweckgesellschaft des lokalen Projektentwicklers)
SYSCOA	Système Comptable Ouest Africain (Westafrikanische Rechnungslegungs- und Prüfungsvorschriften)
UEMOA	Union économique et monétaire ouest-africaine (Westafrikanische Wirtschafts- und Währungsunion)
USt.	Umsatzsteuer
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
WAEMU	West African Economic and Monetary Union (Westafrikanische Wirtschafts- und Währungsunion)
XOF	Währung im Senegal, auch CFA Franc: Franc de la Communauté Financière d'Afrique (Franc der Afrikanischen Finanzgemeinschaft)

Teil 1 Hintergrund

A. Das Projektentwicklungsprogramm

Das Projektentwicklungsprogramm (PEP) der Exportinitiative Energie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) begleitet deutsche Unternehmen auf ihrem Weg in Schwellen- und Entwicklungsländer. Die Märkte dort sind dynamisch und vielversprechend, stellen die Unternehmen aber auch vor neue Herausforderungen wie etwa politische Instabilität, erschwerten Zugang zu Finanzierung oder Mangel an qualifizierten Fachkräften.

Genau hier setzt das PEP an: Die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH entwickelt zusammen mit den Auslandshandelskammern (AHKs) vor Ort im Rahmen des PEP passende Lösungsansätze, um die Märkte weiter zu entwickeln, Partnerschaften zwischen deutschen und lokalen Firmen zu fördern und konkrete erneuerbare Energieprojekte voranzutreiben. Aktuell konzentrieren sich die Aktivitäten auf 16 Länder in Südostasien, dem Nahen Osten und Subsahara-Afrika.

Ansprechpartner bei Rückfragen

Projektentwicklungsprogramm der Exportinitiative Energie des BMWi

E-Mail: pep@giz.de

B. Stromlieferverträge mit Industriekunden im Senegal

Industrieunternehmen der verschiedensten Branchen (Landwirtschaft, Gewerbe, Real Estate etc.) in Subsahara-Afrika sehen sich mit steigenden Strompreisen und einer unvorhersehbaren zukünftigen Entwicklung des Energiemarktes konfrontiert.

Die Stromversorgung im Senegal ist derzeit unzuverlässig, während die Strompreise stetig steigen. Beides ist ein gravierendes Hindernis für die Wirtschaftsentwicklung des Landes. Sowohl Unternehmen, die an das öffentliche Netz der Versorgung angeschlossen sind, als auch Unternehmen in entlegeneren Gebieten, die eine geringe oder keine netzgebundene Stromversorgung haben, brauchen eine stabile und kostengünstige Versorgung; die Abhängigkeit von Dieselgeneratoren lehnen sie zunehmend ab.

Vor diesem Hintergrund entwickeln sich erneuerbare Energiequellen wie Photovoltaik (PV, Solar-PV, PV-Hybrid-Lösungen) und Biomasse zu einer wettbewerbsfähigen und stabilen Option. Da Industrieunternehmen jedoch ihre Investitionen nicht zur Deckung Industrieunternehmen der verschiedensten Branchen (Landwirtschaft, Gewerbe, Real Estate etc.) in Subsahara-Afrika sehen sich mit steigenden Strompreisen und einer unvorhersehbaren zukünftigen Entwicklung des Energiemarktes konfrontiert.

Die Stromversorgung in Ghana ist derzeit unzuverlässig, während die Strompreise stetig steigen. Beides ist ein gravierendes Hindernis für die Wirtschaftsentwicklung des Landes. Sowohl Unternehmen, die an das öffentliche Netz der Versorgung angeschlossen sind, als auch Unternehmen in entlegeneren Gebieten, die eine geringe oder keine netzgebundene Stromversorgung haben, brauchen eine stabile und kostengünstige Versorgung; die Abhängigkeit von Dieselgeneratoren wird zunehmend abgelehnt.

Vor diesem Hintergrund entwickeln sich erneuerbare Energiequellen wie Photovoltaik (PV) (Solar-PV, PV-Hybrid-Lösungen) und Biomasse zu einer wettbewerbsfähigen und stabilen Option. Da Industrieunternehmen jedoch ihre Investitionen nicht zur Deckung ihres Energiebedarfs, z. B. durch den Kauf eines Kraftwerks, verwenden wollen und Energieversorgung nicht als ihr Kerngeschäft ansehen, bevorzugen sie kontinuierliche Zahlungen auf der Grundlage des monatlichen Verbrauchs. Damit ergeben sich gute Geschäftschancen für unabhängige Stromerzeuger (Independent Power Producer – IPP), die den Unternehmen langfristige Stromabnahmeverträge (Power Purchase Agreement – PPA) zu günstigeren Konditionen anbieten können.

Lokale Unternehmen, die an der Entwicklung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien (EE) beteiligt sind, verfügen meist nicht über die notwendigen finanziellen Mittel. Auch deutsche Exporteure sind meist nicht in der Lage, neue Geschäftsmodelle wie das des IPP in Entwicklungsländern zu nutzen, und verfügen nur über begrenzte Eigenmittel, die sie zu diesem Zweck investieren könnten. Weder lokale Banken noch deutsche Entwicklungsbanken oder Privatbanken bieten derzeit standardisierte Finanzierungslösungen für solche Projekte an.

Da eine angemessene Finanzierung das Haupthindernis für die Entwicklung dieses wirtschaftlichen Potenzials ist, werden im Rahmen des PEP Investoren, deutsche Projektentwickler und deutsche Unternehmen aus dem Bereich der Planung, des Beschaffungs- und Bauwesens (Engineering, Procurement and Construction - EPC) sowie lokale Servicepartner im Bereich der EE zusammengebracht, um dieses Potenzial auszuschöpfen und neue Märkte zu erschließen.

Zu diesem Zweck hat das PEP Studien erstellen lassen, um die rechtlichen, finanziellen und wirtschaftlichen Aspekte des Konzepts der Energieerzeugung auf der Anlage eines industriellen Abnehmers (Off-Taker – O-T), im Folgenden „Embedded Production“ genannt, sowie die Voraussetzungen zur Errichtung einer lokalen Zweckgesellschaft (Special Purpose Vehicle – SPV) in Ghana darzustellen. Gleichzeitig stellt das PEP die dafür wesentlichen Vertragsunterlagen wie den PPA oder den Leasingvertrag, den Wartungs-Vertrag (O&M-Vertrag) und den Finanzierungsvertrag zwischen der Muttergesellschaft und der SPV als Muster zur Verfügung. Begleitend dazu wird als Trainingsformat für lokale Projektpartner die Deutsche Projektentwicklungs-Trainingswoche (German Project Development Training Week) angeboten.

ihres Energiebedarfs, z. B. durch den Kauf eines Kraftwerks, verwenden wollen und Energieversorgung nicht als ihr Kerngeschäft ansehen, bevorzugen sie kontinuierliche Zahlungen auf der Grundlage des monatlichen Verbrauchs, bei denen nur die Betriebsausgaben verwendet werden. Damit ergeben sich gute Geschäftschancen für unabhängige Stromerzeuger (Independent

Power Producer – IPP), die den Unternehmen langfristige Stromabnahmeverträge (Power Purchase Agreement – PPA) zu günstigeren Konditionen anbieten können.

Lokale Unternehmen, die an der Entwicklung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien (EE) beteiligt sind, verfügen meist nicht über die notwendigen finanziellen Mittel. Auch deutsche Exporteure sind meist nicht in der Lage, neue Geschäftsmodelle, z. B. das des IPP, in Entwicklungsländern zu nutzen, und verfügen nur über begrenzte Eigenmittel, die sie zu diesem Zweck investieren könnten. Weder lokale Banken noch deutsche Entwicklungsbanken oder Privatbanken bieten derzeit standardisierte Finanzierungslösungen für solche Projekte an.

Da eine angemessene Finanzierung das Haupthindernis für die Entwicklung dieses wirtschaftlichen Potenzials ist, werden im Rahmen des PEP Investoren, deutsche Projektentwickler und deutsche Unternehmen aus dem Bereich der Planung, der Beschaffung und des Baus (Engineering, Procurement and Construction – EPC) sowie lokale Servicepartner im Bereich der EE zusammengebracht, um dieses Potenzial auszuschöpfen und neue Märkte zu erschließen.

Zu diesem Zweck ließ das PEP Studien erstellen, um die rechtlichen, finanziellen und wirtschaftlichen Aspekte des Konzepts der Energieerzeugung auf der Anlage eines industriellen Abnehmers (Off-Taker – OT), im Folgenden „Embedded Production“ genannt, sowie die Voraussetzungen zur Errichtung einer lokalen Zweckgesellschaft (Special Purpose Vehicle – SPV) im Senegal darzustellen. Gleichzeitig stellt das PEP die dafür wesentlichen Vertragsunterlagen, z. B. den PPA oder den Leasingvertrag, den Wartungsvertrag (Operation-and-maintenance-Vertrag – O&M-Vertrag) und den Finanzierungsvertrag zwischen der Muttergesellschaft und der SPV als Muster zur Verfügung. Begleitend dazu wird als Trainingsformat für lokale Projektpartner die Deutsche Projektentwicklungs-Trainingswoche (German Project Development Training Week) angeboten.

Embedded Production – erneuerbare Energie für Industriekunden

Der Begriff „Embedded Production“ steht in dieser Studie für eine Energieproduktion, bei der sich eine EE-Anlage auf dem Gelände eines O-T befindet und der O-T der Hauptabnehmer der produzierten Energie ist.

Die EE-Anlage befindet sich auf dem Grundstück und/oder Gebäude des O-T. Die EE-Anlage ist Eigentum einer (zu gründenden) lokalen SPV und wird von ihr betreut. Grundlage der Vertragsbeziehungen zwischen der SPV und dem O-T ist ein PPA. In Ländern, in denen dies rechtlich nicht möglich ist, sollten alternative Modelle betrachtet werden.

Diese Studie bezieht sich auf EE-Anlagen mit dem Schwerpunkt PV- und Hybridanlagen mit einer Erzeugungskapazität von 100 kW bis 5 MW. Im Rahmen dieses Gutachtens wird sowohl die Variante geprüft, dass der O-T an das Stromnetz angeschlossen ist (On-Grid), als auch die Variante, dass er nicht an das öffentliche Netz angeschlossen ist (Off-Grid). Es wurden die folgenden gängigen Geschäftsszenarien identifiziert; sie sind die Grundlage der Studie:

- Szenario 1 (nur On-Grid): Die Solar-PV-Anlage (keine Hybridisierung des Systems) ist im Eigentum der SPV; sie betreibt die Anlage auch.
- Szenario 2: Die SPV kontrolliert das gesamte Hybridsystem:
 - a) PV-Anlage, Hybrid-Controller und Dieselgenerator sind im Eigentum der SPV; sie betreibt das Gesamtsystem auch.
 - b) Die PV-Anlage und der Hybrid-Controller sind im Eigentum der SPV; sie mietet/least den Dieselgenerator von dem O-T und betreibt das Gesamtsystem.
- Szenario 3: Die PV-Anlage und der Hybrid-Controller sind im Eigentum der SPV; sie betreibt beide auch nur. Der Dieselgenerator bleibt in der vollen Verantwortung des O-T.

Es ist wahrscheinlich, dass der O-T nicht den kompletten von der PV-Anlage produzierten Strom an 365 Tagen im Jahr abnehmen kann. Aus diesem Grund soll für das On-Grid-Szenario die Abgabe der überschüssigen Energie in das Netz einschließlich der möglichen Entlohnung (Feed-in-Tariff – FiT, Net-Metering etc.) geprüft werden. Ferner wird auch die Möglichkeit der Abgabe überschüssiger Energie an Dritte, z. B. durch Wheeling¹, analysiert. In diesem Zusammenhang gibt die Studie einen Überblick über die Beziehungen zwischen dem Netzbetreiber und dem O-T oder dem SPV.

C. Struktur der möglichen Akteure im Rahmen des Geschäftsmodells „Embedded Production“

I. Gesellschaftsrechtliche Aspekte

Ausgangspunkt eines Geschäftsmodells, das sich an den Anforderungen der O-T im Senegal orientiert, ist die Gründung einer Gesellschaft in Deutschland (deutsche Holding), die über das Know-how für den Bau von Anlagen zur Erzeugung von EE sowie über die notwendigen Mittel zur Finanzierung von Investitionen verfügt.

Zur Allgemeingültigkeit der Ergebnisse dieser Studie soll die deutsche Holding nicht näher spezifiziert werden.

Zur Umsetzung des Geschäftsmodells wird die deutsche Holding eine SPV im Senegal gründen (siehe Teil 2, E).

¹ Wheeling ist ein Übertragungsdienst, der die Lieferung von Strom zwischen einem Käufer und einem Verkäufer ermöglicht, dies häufig unter einem langjährigen PPA (siehe Tabelle 1 der Studie von NREL (2016), *Wheeling and Banking Strategies for Optimal Renewable Energy Deployment: International experience*, <https://www.nrel.gov/docs/fy16osti/65660.pdf> (abgerufen am 20.01.2020)).

Die SPV wird (i) den Bau einer PV-Anlage / eines Hybridsystems beauftragen, (ii) mit der von der PV-Anlage / dem Hybridsystem erzeugten Energie einen O-T über einen PPA oder alternative Modelle versorgen und (iii) die Organisation und Sicherstellung des ordnungsgemäßen und gesetzeskonformen Betriebes der Anlage garantieren.

Die SPV wird von der deutschen Holding durch Bar- und Sacheinlagen sowie Gesellschafterdarlehen finan-

ziert (siehe Teil 2, F). Gegebenenfalls werden Investoren aus den jeweiligen Ländern als strategische Minderheitsgesellschafter einbezogen.

Die in der SPV erwirtschafteten Gewinne sollen über einen Managementvertrag verwaltet und an die deutsche Holding ausgezahlt werden. Inwieweit weitere Verträge zwischen der deutschen Holding und der SPV abzuschließen sind, hängt von den gesellschaftsrechtlichen und steuerrechtlichen Gegebenheiten des Landes ab (siehe Teil 2, E und G).

II. Geschäftsbeziehung zwischen der SPV und einem Industriekunden

Der Geschäftsansatz der Embedded Production bedingt, dass der O-T Strom auf Basis eines PPA oder einer vertraglichen Alternative bezieht.

Im PPA werden alle die Lieferung betreffenden Aspekte, z. B. die

- Lieferverpflichtung für die regenerativ produzierte Energie,
- monatliche Zahlung nach definiertem Preis pro kWh in Abhängigkeit von der gelieferten Menge und
- Laufzeit,

geregelt.

Inwieweit der O-T die Möglichkeit hat, die Anlage nach Ende der Vertragslaufzeit des PPA zu kaufen, muss vertraglich festgelegt werden.

Ein alternatives Vertragswerk könnte z. B. der Leasingvertrag sein, in dem die SPV die EE-Anlage an den O-T verpachtet, der die Anlage für seinen eigenen Verbrauch betreibt.

Da die PV-Anlage der SPV auf dem Grundstück des O-T steht, müssen SPV-Nutzungsrechte und der Zugang zum Grundstück des O-T vertraglich geregelt werden. Der Mietzins für die Nutzung des Grundstücks hat in der Regel eher symbolischen Charakter, da diese Kosten ansonsten den Preis pro kWh beeinflussen.

Die gängigen wirtschaftlich-technischen Geschäftsszenarien können wie folgt zusammengefasst werden:

- Szenario 1 (nur On-Grid): Die PV-Anlage (keine Hybridisierung des Systems) ist im Eigentum der SPV; sie betreibt die Anlage auch.
- Szenario 2: Die SPV kontrolliert das gesamte Hybridsystem:
 - a) Die PV-Anlage, der Hybrid Controller und Dieselgenerator sind im Eigentum der SPV; sie betreibt das Gesamtsystem auch.
 - b) Die PV-Anlage und der Hybrid Controller sind im Eigentum der SPV; sie mietet/least den Dieselgenerator von dem O-T und betreibt das Gesamtsystem.
- Szenario 3: Die PV-Anlage und der Hybrid Controller sind im Eigentum der SPV; sie betreibt beide auch nur. Der Dieselgenerator bleibt in der vollen Verantwortung des O-T.

Es ist davon auszugehen, dass der Preis pro kWh in der jeweiligen Landeswährung gezahlt werden muss. Verträge mit Berücksichtigung von United States Dollar (USD) oder Euro (EUR) als Vertragswährung sind ggf. möglich, wenn der O-T aufgrund seiner Exportaktivitäten ein Fremdwährungskonto besitzt oder zu einer internationalen Unternehmensgruppe gehört (siehe Teil 2, F II.).

III. Dienstleister

Für die erfolgreiche Umsetzung des Geschäftsansatzes der Embedded Production sind die folgenden Dienstleister relevant:

EPC-Contractor

Der EPC-Contractor ist in der Regel ein deutsches oder ein einheimisches Unternehmen, das für den Aufbau der Anlage zuständig ist. Hierbei ist auch eine Kooperation zwischen einem deutschem und einem einheimischen EPC-Contractor vorstellbar.

Detailplanung und Kontrolle

Der EPC-Contractor legt die EE-Anlage gemäß den Leistungsvorgaben und der geforderten Aufstellungsart des Kunden (deutsche Holding/SPV) aus. Dabei ist auch der Anschluss an das Firmennetz des O-T zu berücksichtigen, weshalb ggf. eine technische Due Diligence vor Ort stattfinden muss. Das Ergebnis ist die komplette technische Planung einer schlüsselfertigen Anlage einschließlich Projektplan, Stückliste der Komponenten und einer Kostenaufstellung einschließlich Installation.

Beschaffungswesen

Auf Basis der Planung übernimmt der EPC-Contractor den internationalen Einkauf der notwendigen Komponenten, wobei z. B. bei PV die Module aus chinesischer Produktion stammen könnten. Der Einkauf erfolgt im Rahmen der Kosten- und zeitlichen Vorgaben aus der Planung. Dazu gehört auch die Transportlogistik zur Baustelle, die z. B. im Landesinneren des Ziellandes liegen kann, wobei auch alle importrelevanten Aspekte berücksichtigt werden müssen. Eine möglicherweise notwendige Unterstützung durch die deutsche Holding / die SPV im Importprozess hängt von den Landesgegebenheiten ab.

Bau- und Montagearbeiten

Der EPC-Contractor ist für die schlüsselfertige Übergabe der Anlage an die deutsche Holding / die SPV zur Stromproduktion für den O-T verantwortlich. Er hat daher die Installation, Kommissionierung und Übergabe der Anlage zu organisieren. Je nach Aufstellung des EPC-Contractors wird er zur Installation ein einheimisches Unternehmen beauftragen, das ggf. durch einen Bauleiter des EPC-Contractors koordiniert wird. In dieser Phase ist eine effiziente steuerliche Abbildung der Tätigkeit notwendig (z. B. Quellensteuer). Weiterhin muss die Fertigstellung der Arbeiten im Zielland durch ausländische Arbeitskräfte möglich sein (Einwanderungsgesetze).

Lokaler Projektentwickler

Die Rolle eines lokalen Projektentwicklers (Local Developer – LD) kann vielfältig sein. Er kann z. B. die initiale Entwicklung des Projektes übernehmen und dafür finanziell entschädigt werden. Im Bereich netzgekoppelter EE-Projekte zur allgemeinen Energieversorgung gründet der LD ggf. schon eine Zweckgesellschaft (SPV-LD), mit der er z. B. Pachtverträge für Landflächen oder Genehmigungen für Netzeinspeisungspunkte in die SPV einbringt. In diesem Fall würde die SPV die SPV-LD mit allen steuerlich relevanten Aspekten übernehmen. Im hier betrachteten Segment der Embedded Production sind diese Schritte jedoch nicht relevant, und es ist daher schwieriger für den LD, Werte zu schaffen, die von deutschen Projektentwicklern aufgekauft werden können. Dies ist dennoch nicht ausgeschlossen, sodass in einem solchen Fall der LD für die Projektidee, das Projekt-Scouting, die Lastmessungen und/oder die erste Auslegung der Anlage zuständig sein kann. Diese Vorleistungen könnte der LD an die deutsche Holding / die SPV verkaufen. Es ist jedoch auch denkbar, dass der LD stattdessen oder auch davon unabhängig als EPC-Contractor, also als einheimischer Partner eines internationalen EPC-Contractors und/oder Betriebs- und Wartungsunternehmer agiert und nicht zwingend für die ersten Entwicklungsschritte finanziell kompensiert wird. Eine Kooperation zwischen dem deutschen Unternehmen und dem LD ist auch im Bereich der Finanzierung denkbar – oft fehlt den LDs die finanzielle Kapazität, langfristige PPAs/Leasingverträge vorzufinanzieren –, verschiedene Vertrags- bzw. Kooperationsmodelle (z. B. Joint Venture, Eigenkapitalinvestitionen oder Refinanzierungen des SPV-LD) liegen daher im Bereich des Möglichen.

Betriebs- und Wartungsunternehmer

Das Betriebs- und Wartungsunternehmen (Operation and Maintenance Contractor – OM-C) übernimmt den Betrieb und die Wartung der Anlage im Wirkbetrieb. Für diese Arbeiten wird der OM-C von der SPV auf Basis monatlicher/jährlicher Pauschalen und/oder nach Aufwand gemäß eines geschlossenen sowie zeitlich befristeten Vertrages entlohnt. Im Bereich der PV kann das Tätigkeitsportfolio z. B. Folgendes umfassen:

- Kontrolle (u. a. Ferndiagnose) und Betrieb der Anlage einschließlich der Fehlersuche und -behebung (Trouble Shooting)
- Regelmäßige Wartung der Anlage
- Reinigung der Module (in regelmäßigen Abständen und nach Bedarf)

Die Arbeit des OM-C ist für die Rendite des Objektes und für die SPV entscheidend, da eine Energieproduktion unterhalb der kalkulierten Werte den Gewinn reduziert. Ob daher auch eine gesellschaftliche Verknüpfung mit der SPV oder eine ähnliche Konstruktion sinnvoll ist, muss von Fall zu Fall entschieden werden.

Weiterhin ist diese Dienstleistung mit einer räumlichen Nähe zu der Anlage verbunden. Je nach Geschäftssituation könnte daher der OM-C auch seinerseits einen Subunternehmer einbinden.

Teil 2 Revision der 2018 Studie für den Senegal

A. Ergebnisse der Studie von 2018

Arbeitspaket 1: Rechtliche Rahmenbedingungen der Embedded Production

Die Analyse der Zulässigkeit der Embedded Production im Senegal aus dem Jahr 2018 führte zu den folgenden Ergebnissen:

Embedded Production war nur im Rahmen der Eigenversorgung möglich (mit Ausnahme kleinerer Anlagen unter 50 kVA). Lizenzen für IPPs wurden nur zur Stromproduktion zum Verkauf an die nationale Elektrizitätsgesellschaft des Senegal, SENELEC (Société nationale d'électricité du Sénégal), erteilt. Das Monopol von SENELEC für den Großhandelskauf von Strom von IPPs sollte im März 2019 auslaufen. Ab 2019 sollten Großkunden ihren Strom direkt von IPPs, die im Besitz einer Stromerzeugungs- und Stromverkaufslizenz sind, beziehen können. Dementsprechend war es im März 2018 im Senegal nicht möglich, einen PPA zwischen der SPV und einem O-T abzuschließen (mit Ausnahme kleinerer Anlagen unter 50 kVA).

Stromerzeugung für den Eigenverbrauch erforderte eine Voranmeldung (*déclaration préalable*) bei dem Energieministerium. Mit der Voranmeldung musste eine Kopie der erforderlichen Genehmigungen für den Betrieb einer EE-Anlage übermittelt werden, d. h. die Baugenehmigung für die EE-Anlage, die Umweltverträglichkeitsbescheinigung (Certificat de conformité environnementale) und die Genehmigung zum Betrieb einer für den Umweltschutz eingestuften Anlage (Autorisation d'exploiter une installation classée pour la protection de l'environnement).

Die im Senegal sehr weit gefasste Definition des Eigenverbrauchs beinhaltete die Möglichkeit, dass ein Unternehmen Strom einerseits für den Eigenbedarf und andererseits zum Vertrieb an verbundene Unternehmen (Entreprises affiliées) produzieren kann – insofern sich die Anlage und die Unternehmen auf zusammenhängenden Privatgrundstücken befinden und kein öffentliches Land in Anspruch nehmen. Der Umfang des Begriffes „entreprises affiliées“ war nicht klar definiert, er bezieht sich höchstwahrscheinlich auf den Begriff der Unternehmensgruppe. Nach senegalesischem Recht ist eine Unternehmensgruppe eine Gesamtheit rechtlich selbstständiger Unternehmen, die aufgrund bestimmter Verbindungen zusammengehören, wobei eines die anderen kontrolliert. Daraus ergab sich die Frage, ob es für das SPV infrage käme, sich am Kapital des O-T zu

beteiligen, um einen PPA mit dem O-T abschließen zu können. Es wurde darauf hingewiesen, dass dieses Modell wegen des zusätzlichen Aufwands und Risikos einer Beteiligung am Kapital das O-T nicht zu empfehlen sei.

Ansonsten gab es bis zum Wegfall des SENELEC-Monopols für eine Tätigkeit einer SPV im Senegal keine andere Möglichkeit als den Verkauf, das Leasing oder die Vermietung der PV-Anlage durch die SPV an den O-T als Erzeuger und Eigenverbraucher. Die Leasinglösung ist wegen des speziellen und klaren gesetzlichen Rahmens attraktiv. Sie erfordert aber zusätzlich eine senegalesische Finanzinstitutslizenz für den Leasinggeber. Wenn das SPV eine solche Lizenz nicht beantragen will, muss eine senegalesische Leasinggesellschaft oder Bank eingeschaltet werden. Daher ist das am besten durchsetzbare Geschäftsmodell die Anmietung der Grundstücke oder Dachflächen des O-T durch die SPV, um darauf die PV-Anlage zu installieren. Die PV-Anlage wird dann durch die SPV an den O-T vermietet oder verpachtet. Auf Basis eines separaten Servicevertrags betreibt der O-T die PV-Anlage zur Stromerzeugung für den Eigenverbrauch. Zum Zeitpunkt der Analyse waren Miet-, Mietkauf- und Leasingmodelle im Senegal keine gängige Praxis.

Arbeitspaket 2: Gesellschaftsrechtliche Beziehungen zwischen der deutschen Muttergesellschaft und dem im Senegal zu gründenden Tochterunternehmen

Der deutsche Rechtsrahmen kennt eine Vielzahl von Gesellschaftsformen, die sich auf der Grundlage der Regelungen zu Kapital, Haftung der Gesellschafter*innen, Entscheidungsfindung der Gesellschafter*innen, Ein- und Ausstieg, Organisationsstruktur und Steuern wesentlich unterscheiden. Basierend auf diesen Attributen wurden in der Studie die Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und die Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG) im Vergleich dargestellt. Die Praxis zeigt, dass die Entscheidung zwischen der Rechtsform der GmbH und der GmbH & Co. KG von den wirtschaftlichen und steuerrechtlichen Auswirkungen bei der Umsetzung des festgelegten Geschäftsmodells abhängt. Die Studie empfahl aus Haftungsgründen, das Geschäft im

Senegal unter einer selbstständigen Tochtergesellschaft, die nach dem Recht der Republik Senegal gegründet wird, zu betreiben.

Arbeitspaket 3: Finanzierung

Um den allgemeinen Verwaltungsaufwand, z. B. durch unnötige Eigentumsübertragungen oder Wertnachweise der SPV für Sacheinlagen, nicht zu erhöhen, wurde empfohlen, die Finanzierung der SPV grundsätzlich auf der Basis von Bareinlagen und Konzerndarlehen (Intercompany Loan Agreements) aufzubauen.

Arbeitspaket 4: Steuern und Abgaben

In der Studie wurden die Grundsätze der Besteuerung systematisch dargestellt. Die tatsächliche Besteuerung hängt maßgeblich von den Rechtsformen und den realisierten Beteiligungsverhältnissen ab. Unter der Annahme einer fiktiven Umsatz- und Kostenstruktur und unter der Annahme, dass eine im Senegal eingetragene

Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet wird, wurden typisierte Steuerberechnungen entwickelt. Diese Berechnungen spiegeln die Best Practice unter Beachtung der senegalesischen und deutschen Steuergesetzgebung wider.

Demnach stellen die maßgeblichen Gestaltungsparameter auf die in Deutschland gewählte Rechtsform und den Transfer der in Senegal erzielten Ertragskraft (Dividenden bzw. Verwaltungsgebühren (Management Fee)) zur deutschen Mutter ab. Da Dividenden an deutsche Kapitalgesellschaften in Deutschland weitestgehend freigestellt werden, ist die GmbH die zu präferierende Rechtsform, wenn die Entscheidung auf rein wirtschaftlicher und damit steuerrechtlicher Grundlage getroffen wird.

Inwiefern das Management-Fee-Modell tatsächlich wirtschaftlicher umgesetzt werden kann, hängt von den in Deutschland anfallenden Verwaltungsaufwendungen ab, die durch die Transferpreisdokumentation verursacht werden.

B. Revisionsbedarf der Studie

Wie beschrieben, war es im März 2018 rechtlich noch nicht möglich, einen PPA zwischen IPP und dem Stromverbraucher abzuschließen. Miet-, Mietkauf- und Leasingmodelle waren mögliche alternative Modelle. Sie schienen jedoch selbst nicht implementiert worden zu sein.

Außerdem sollte das Monopol von SENELEC für den Großhandelskauf von Strom von IPP im März 2019 auslaufen.

Daher sollten alle Aspekte der Studie im Hinblick auf eventuelle regulatorische Änderungen und die Machbarkeit von Miet-, Mietkauf- und Leasingmodellen ohne die Notwendigkeit, eine Finanzinstitutslizenz zu erhalten, überprüft werden.

C. Überblick über den Energiemarkt in Senegal

I. Aktuelle Energienutzung

Circa 16 Mio. Einwohner*innen hat der Senegal. Das seit Anfang der 1990er Jahre durchgehend von Zivilregierungen geführte Land verfügt über wenige Rohstoffe und ist kaum industrialisiert. Das Klima beschränkt die Möglichkeiten der Landwirtschaft: Zwei Drittel des Landes liegen in der Sahelzone. Fast die Hälfte der Einwohner*innen lebt in Städten; mehr als

20 Prozent der Bevölkerung wohnt im Großraum der Hauptstadt Dakar.²

Der Zugang zu Elektrizität ist erheblich ausgebaut worden. Laut Weltbank hatten 2012 schon 57 Prozent der senegalesischen Bevölkerung Zugang zu Elektrizität. Im Jahr 2017 betrug die Elektrifizierungsrate 61 Prozent, in den Städten lag sie im gleichen Jahr bei

² Weltbank (2019), *Bevölkerung in Senegal*, <https://data.worldbank.org/indicator> (abgerufen am 21.01.2020).

91,7 Prozent, und sie unterscheidet sich erheblich von der im ländlichen Raum, wo sie nur 35 Prozent betrug.³

Laut der Energieregulierungskommission (Commission de Régulation du Secteur de l'Électricité – CRSE) stiegen die Stromverkäufe von SENELEC im Jahr 2016 von 2.889 GWh auf 3.326 GWh 2018.⁴

Die Stromerzeugung im Senegal (nach installierter Leistung) stammt aus:

- Öl und Diesel: 782,83 MW (74,78 %)
- Erdgas: 87,5 MW (8,36 %)
- Solar: 101,5 MW (9,7 %)
- Wasserkraft: 75 MW (7,16 %)⁵

Der Windpark Taiba N'Diaye sollte Anfang 2020 mit einer installierten Leistung von 158,7 MW in Betrieb gehen.⁶

Der Senegal ist nach wie vor von Energieimporten abhängig. Im Jahr 2014 mussten ca. 53 Prozent netto des Energieverbrauchs durch Importe gedeckt werden,⁷

II. EE-Ziele

In den gesetzlichen Rahmenbedingungen für EE setzte sich der Senegal für 2017 das Ziel, 20 Prozent der Stromerzeugung durch EE (inkl. Wasserkraft) zu erbringen.⁹ Dank hoher Investitionen wurde dieses Ziel erreicht.¹⁰ Laut Premierminister Mahammad Boun Abdallah Dionne ist das neue Ziel Senegals, im Jahr 2030 einen Anteil von 30 Prozent EE am Strommix zu erreichen.¹¹

Die Entwicklung des EE-Sektors wird seit mehr als einem Jahrzehnt als wesentlich für die Senkung der Energiekosten und der Importabhängigkeit des Landes angesehen und ist seit dem Jahr 2000 das Ziel aller senegalesischen Regierungen.¹²

weshalb die Preise stark von den schwankenden Weltmarktpreisen für Öl, Gas und Diesel bestimmt waren.

Seit dem 1. Dezember 2019 gilt ein neuer Stromtarif für die Endkund*innen:⁸

- Haushaltskund*innen: 91,17 XOF/kWh bis 124,62 XOF/kWh
- Gewerbe- und Industriekunden (niedrige und mittlere Spannung): 142,44 XOF/kWh bis 164,86 XOF/kWh
- Gewerbe- und Industriekunden (hohe Spannung): 95,63 XOF/kWh bis 181,92 XOF/kWh

Dieser Stromtarif wurde durch die Entscheidung der CRSE festgelegt (Décision N°2019-48 vom 19. November 2019) und entspricht einer Erhöhung von 6 Prozent für die mittlere und hohe Spannung und 10 Prozent für die niedrige Spannung (mit einigen Ausnahmen) gegenüber den seit Mai 2017 geltenden Tarifen.

Senegal will bis 2030 200 MW Windparks, 200 MW PV, 50 MW Biomasseanlagen und 50 MW Solarthermie errichten. Rund 5.000 Dörfer sollen mit Solarenergie und 49.000 haushaltsüblichen Biodigestoren ausgestattet werden. Außerdem werden Energieeffizienzmaßnahmen festgelegt, darunter Maßnahmen zur Wärmedämmung, Initiativen zur LED-Beleuchtung und landwirtschaftliche Biomasseerzeuger.¹³

Im Jahr 2013 schuf der Senegal einen Rechtsrahmen für die Vergabe von Projekten für EE in Ausschreibungen. Der wird seit 2017 umgesetzt. Die Verordnung 2011-2013 sieht vor, dass die Auswahl der Erzeuger von EE im Senegal durch von CRSE organisierte

³ Weltbank (2012 und 2017), *Stromzugang der Bevölkerung in Senegal*, <https://data.worldbank.org/indicator/EG.ELC.ACCS.ZS?locations=SN> (abgerufen am 21.01.2020).

⁴ Commission de Régulation du Secteur de l'Électricité (2020), *Les Chiffres Clés*, <http://www.crse.sn/les-chiffres-cles> (abgerufen am 21.01.2020).

⁵ Senelec (2020), *Stromerzeugung*, <http://www.senelec.sn/production/> (abgerufen am 24.01.2020).

⁶ Windpark Taiba N'Diaye (2020), <http://www.taibaolien.com/sn/home-sn/> (abgerufen am 04.02.2020).

⁷ Weltbank (2014), *Netto Energie Import, Senegal*, <https://data.worldbank.org/indicator/EG.IMP.CON.S.ZS> (abgerufen am 24.01.2020).

⁸ Commission de Régulation du Secteur de l'Électricité (2020), *Décision N° 2019-48 relative à l'approbation de la grille tarifaire de Senelec applicable à compter du 1er décembre 2019 et à son revenu maximum autorisé en 2019 aux conditions économiques du 1er octobre*, <http://www.crse.sn/sites/default/files/2019-11/DECISION%20N%C2%B02019-48.pdf> (abgerufen am 21.01.2020).

⁹ Ministère de l'énergie et du développement des énergies renouvelables (2020), *Stratégie nationale de développement des énergies renouvelables au Sénégal 2016–2020 (Novembre 2015), und Programme d'action national*, http://www.se4all.ecreee.org/sites/default/files/energie_durable_pour_tous_se4all_programme_dactions_national.pdf (abgerufen am 21.01.2020).

¹⁰ Site de l'Agence de presse sénégalaise (2016), <http://www.aps.sn/actualites/economie/energie/article/le-senegal-va-atteindre-l-objectif-de-20-d-energie-renouvelable-en-2017> (abgerufen am 24.01.2020).

¹¹ La Tribune Afrique (2018), *Sénégal: nouvelle centrale solaire d'une capacité de 30 mégawatts*, <https://afrique.la Tribune.fr/afrique-de-l-ouest/senegal/2018-01-17/senegal-nouvelle-centrale-solaire-d-une-capacite-de-30-megawatts-765052.html> (abgerufen am 21.01.2020).

¹² Senegal (2014), *Plan Sénégal Emergent*, <https://www.greengrowthknowledge.org/sites/default/files/downloads/policy-database/SENEGAL%29%20Plan%20Senegal%20Emergent.pdf> (abgerufen am 24.01.2020).

¹³ Ministère de l'énergie et du développement des énergies renouvelables (2015), *Contribution prévue déterminée au niveau national du Sénégal*, <https://www4.un-fccc.int/sites/submissions/INDC/Published%20Documents/Senegal/1/CPDN%20-%20S%C3%A9n%C3%A9gal.pdf> (abgerufen am 24.01.2020).

Ausschreibungen für PPAs erfolgt. Die erste Ausschreibung wurde von der Weltbank und anderen internationalen Geldgebern koordiniert.

Der Rechtsrahmen für EE sieht auch vor, dass Stromerzeuger von EE einen vorrangigen Netzzugang erhalten.¹⁴ Die Kosten für den Netzanschluss und den erforderlichen Ausbau des Netzes müssen aber vom Projektentwickler getragen werden. Dies könnte mittelfristig zu einem Problem werden, weil das Stromnetz des Landes mit der Inbetriebnahme neuer fossiler und EE-Quellen zu kämpfen hat.¹⁵

III. Marktbarrieren für die Entwicklung erneuerbarer Energien

Für den Ankauf von Strom-IPPs, die nicht für den Eigenverbrauch produzieren, stellt das Monopol von SENELEC eine Marktbarriere dar. Hinzu kommt, dass

SENELEC sowohl Betreiber des Transportnetzes als auch der Verteilungsnetze in allen industrialisierten Gebieten ist.

IV. Hauptakteure im Elektrizitätssektor

Von einem Strommarkt mit unabhängigen Produzenten, Transporteuren, Verteilern und Abnehmern, die sich ihre Lieferanten aussuchen können, kann im Senegal bisher in keiner Weise gesprochen werden. Der Eigentümer des Transportnetzes ist der Staat Senegal. Es wird von der staatlichen Gesellschaft SENELEC betrieben. SENELEC produziert 60 Prozent des im Senegal verbrauchten Stroms. SENELEC ist bis heute das einzige Unternehmen, das neben der Produktions- und Transportlizenz auch eine Lizenz zum Großverkauf von Strom unabhängiger Produzenten sowie zum

Stromverkauf an Verbraucher*innen hat. Es gibt daher bis heute für IPPs keinen Zugang zu Verbraucher*innen und für die Verbraucher*innen keinen Zugang zu IPPs.

Die Stromeinkaufs- bzw. Stromverkaufspreise werden mit SENELEC verhandelt bzw. von der CRSE festgelegt. Sie sind in den Konzessionen und Lizenzen geregelt.

Tabelle 1: Hauptakteure im Elektrizitätssektor

Akteure	Tätigkeiten
Energieministerium (Ministère de l'Énergie et du Développement des Énergies Renouvelables)	Das Ministerium für Energie und EE ist zuständig für die Umsetzung der staatlichen Politik zur Energieerzeugung und -verteilung sowie für die Förderung von EE. Es ist insbesondere zuständig für die Erteilung der Lizenzen und für Konzessionen zu der Erzeugung, der Verteilung und dem Verkauf von Strom.
CRSE	Die Regulierungskommission für den Stromsektor, CRSE, ist insbesondere zuständig für öffentliche Ausschreibungen von Produktionslizenzen/-konzessionen, Tarife und Vertragsmuster sowie für die Prüfung von Anträgen auf Produktionslizenz oder auf Konzession und diesbezügliche Vorschläge an das Ministerium.

¹⁴ Art. 12 EE-Gesetz (Loi 2010-21).

¹⁵ BloombergNEF (2019), *Climatescope. Senegal Renewable Energy Tenders*, <http://global-climatescope.org/policies/3851> (abgerufen am 04.02.2020).

Akteure	Tätigkeiten
Agentur für ländliche Elektrifizierung (Agence Sénégalaise de l'électrification rurale – ASER)	<p>Die Agentur für ländliche Elektrifizierung, ASER, ist insbesondere zuständig für die Unterstützung von Initiativen zur Elektrifizierung des ländlichen Raums. Sie organisiert öffentliche Konzessionsausschreibungen zur Stromverteilung sowie Finanzierungshilfen für Projekte im ländlichen Raum durch den sogenannten ländlichen Elektrifizierungsfonds (Fonds d'électrification rurale).</p>
Nationale Agentur für EE (Agence Nationale des Énergies Renouvelables – ANER)	<p>Die nationale Agentur für EE, ANER, hat die Aufgabe, die Nutzung von EE (inkl. Bioenergie) in allen Tätigkeitsbereichen zu fördern.</p>
SENELEC	<p>SENELEC ist eine staatliche Gesellschaft, die Lizenzen und Konzessionen für die Erzeugung, den Transport, die Verteilung und den Verkauf von Strom besitzt. Sie produziert Strom und kauft den Strom, der von IPPs, verpachteten Kraftwerken und Selbstversorgern (Sococim, ICS, Sonacos) erzeugt wird. SENELEC besitzt ein Monopol für die Stromübertragung im gesamten Senegal, mit Ausnahme des zusammenschalteten Netzes von Manantali, sowie für die Stromverteilung auf ihrem Konzessionsgebiet.</p> <p>Der Konzessionsvertrag mit dem Staat Senegal vom 31. März 1999 wurde im März 2019 novelliert. Die Ausschließlichkeitsfrist für den Einkauf und den Großhandel wurde bis Ende 2020 verlängert. Ab Ende 2020 sollen Großkunden ihren Strom direkt von IPPs, die im Besitz einer Stromerzeugungs- und Stromverkaufslizenz sind, beziehen können.</p>
Ländliche Elektrifizierungskonzession (Concession d'électrification rurale – CER)	<p>Es gibt aktuell zehn Zonen, die als CER bezeichnet werden. Um die ländliche Elektrifizierung voranzutreiben, werden diese Konzessionen im Rahmen internationaler Ausschreibungen privaten Betreibern übertragen. Diese Betreiber sind für technische Studien, den Erwerb und die Installation von Verteilungseinrichtungen, für den Betrieb, die Wartung und Erneuerung sowie für die Abrechnung und das Kundenmanagement während der Konzessionsdauer (25 Jahre) verantwortlich. Von den zehn CERs wurden sechs vergeben (an die Compagnie Maroc-Sénégalaise de l'Electricité – COMASEL, die Projektgesellschaft Energie Rurale Africaine – ERA, an Electricité du Rip und Kolda Energie sowie an die Gesellschaft SCL ENERGIE SOLUTIONS). Die restlichen vier sind vorläufig Übergangsverwaltungen (Gestionnaires Délégués Transitoires) anvertraut.</p>

Quelle: Eigene Darstellung BBH (2019), nach Informationen, die die Institutionen und Unternehmen auf ihren offiziellen Webseiten zur Verfügung stellen

D. Arbeitspaket 1: Rechtsrahmen für Embedded Production

I. Gesetzliche und regulatorische Rahmenbedingungen für Embedded Production

Die gesetzlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen für Embedded Production (siehe Tabelle 2) haben sich seit März 2018 nicht geändert. Die Ausnahme bildet der Beschluss der Regulierungskommission für den Stromsektor vom 31. Oktober 2018 über den Einkaufspreis für überschüssigen Strom aus erneuerbaren Quellen, der aus der Eigenerzeugung stammt (Commission de Régulation du Secteur de l'électricité, Décision n°2018-09 relative au prix d'achat du surplus d'énergie électrique d'origine renouvelable résultant d'une production pour consommation propre).

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für Lizenzen bzw. Genehmigungen zur Erzeugung und Lieferung von Strom werden durch das Stromsektorgesetz in der Fassung vom 10. Januar 2002 (Loi n°98-29 du 14 avril 1998 relative au secteur de l'électricité telle que modifiée par la loi 2002-01 du 10 janvier 2002) vorgegeben. Für Lizenzen bzw. Genehmigungen zur Erzeugung und Lieferung von Strom aus EE (außer Biomasse) muss zusätzlich das Erneuerbare-Energien-Gesetz (Loi n° 2010-21 du 20 décembre 2010 d'orientation sur les énergies renouvelables) berücksichtigt werden.

Tabelle 2: Relevante Gesetze und Regulierung im Senegal für Embedded Production

Text	Inhalt
Stromsektorgesetz (Loi n°98-29 du 14 avril 1998 relative au secteur de l'électricité telle que modifiée par la loi 2002-01 du 10 janvier 2002) ^{16,17}	Dieses Gesetz regelt die Struktur des Energiesektors, die Lizenzen und Konzessionen zur Erzeugung und Vermarktung von Strom, die Kompetenzen und das Funktionieren der Regulierungsbehörde und der Agentur für ländliche Elektrifizierung.
Verordnung 98-334 (Décret 98-334 du 24 avril 1998 fixant les conditions et les modalités de délivrance et de retrait de licence ou de concession de production, de distribution et de vente d'énergie électrique tel que modifié par le décret 2011-2014 du 15 juillet 2011) ¹⁸	Diese Verordnung legt die Bedingungen und das Verfahren für die Erteilung und den Widerruf von Lizenzen oder Konzessionen für die Stromerzeugung, Stromverteilung und den Stromverkauf fest.
Verordnung 98-336 (Décret 98-336 du 21 avril 1998 relatif aux prises participations entre entreprises dans le secteur de l'électricité) ¹⁹	Diese Verordnung regelt den Schwellenwert von Querbeteiligungen in Energieerzeugungs- und Energieverteilungsunternehmen, um einen fairen Wettbewerb zu fördern.
Erneuerbare-Energien-Gesetz (Loi n° 2010-21 du 20 décembre 2010 d'orientation sur les énergies renouvelables) ²⁰	Das Gesetz enthält allgemeine Vorschriften zur Förderung von EE und regelt die Anforderungen zur Erzeugung und Vermarktung von Strom aus EE.
Verordnung 2011-2013 (Décret 2011-2013 portant sur les conditions d'achat de l'électricité produite par des centrales à partir de sources d'énergies renouvelables)	Diese Verordnung regelt die Bedingungen zum Verkauf und zur Vergütung von Strom aus EE-Quellen.
Verordnung 2011-2014 (Décret 2011-2014 portant sur les conditions d'achat pour les ventes de surplus d'énergie électrique d'origine renouvelable résultant d'une production pour consommation propre)	Diese Verordnung zum Verkauf des überschüssigen Stroms des Eigenverbrauchers regelt u. a. die Voraussetzungen und die Kosten für den Netzanschluss sowie die Preisbestimmung des Stroms.
CRSE-Entscheidung N°2018-09 (Décision N° 2018-09 relative aux prix d'achat du surplus d'énergie électrique d'origine renouvelable résultant d'une production pour consommation propre) ²¹	Entscheidung der Regulierungskommission für den Stromsektor über die Einkaufspreise für überschüssigen Strom aus EE, der aus der Produktion für den Eigenverbrauch stammt.

Quelle: Die Tabelle wurde auf der Grundlage der auf der Website der Regulierungskommission für den Stromsektor zur Verfügung gestellten Informationen erstellt. Eigene Darstellung BBH (2019)

¹⁶ CRSE (1998), *Stromsektorgesetz*, <http://www.crse.sn/sites/default/files/2017-04/Loi-1998-29.pdf> (abgerufen am 04.02.2020).

¹⁷ CRSE (2002), *Änderungen des Stromsektorgesetzes*, <http://www.crse.sn/sites/default/files/2017-04/Loi-2002-01.pdf> (abgerufen am 04.02.2020).

¹⁸ CRSE (1998), *Verordnung 98-334*, <http://www.crse.sn/sites/default/files/2017-04/Dcret-1998-334.pdf> (abgerufen am 04.02.2020).

¹⁹ CRSE (1998), *Verordnung 98-336*, <http://www.crse.sn/sites/default/files/2017-04/Dcret-1998-336.pdf> (abgerufen am 04.02.2020).

²⁰ CRSE (2010), *Erneuerbare-Energien-Gesetz*, <http://www.crse.sn/sites/default/files/2018-11/LOI%202010-21%20Energies%20renouvelables.pdf> (abgerufen am 04.02.2020).

²¹ CRSE (2018), *CRSE Entscheidung N°2018-09*, <http://www.crse.sn/sites/default/files/2018-11/D%C3%A9cision%20n%C2%B02018-09.pdf> (abgerufen am 04.02.2020).

Nach Artikel 1 des Stromsektorgesetzes darf grundsätzlich niemand ohne Lizenz (*licence*) oder Konzession (*concession*) Strom erzeugen, verteilen und liefern. Allerdings gibt es Ausnahmen für kleinere Anlagen (unter 50 kVA) und im Rahmen der Eigenversorgung (siehe Tabelle 3).

Lizenzen für IPPs werden nur zur Produktion von Strom zum Verkauf an SENELEC erteilt.²² Ein IPP kann den erzeugten Strom nicht direkt an einen O-T verkaufen. SENELEC ist das einzige Unternehmen, das berechtigt ist, im gesamten Land den Großhandels-einkauf und -verkauf sowie die Stromübertragung für

einen im Konzessionsvertrag mit dem Staat bestimmten Zeitraum zu betreiben.²³

Die Reform des Elektrizitätssektors ist noch nicht erfolgt. Das Monopol von SENELEC wird bis (mindestens) Ende 2020 aufrechterhalten.

Embedded Production kann dementsprechend zurzeit im Senegal nicht über ein PPA erfolgen (mit Ausnahme kleinerer Anlagen unter 50 kVA). Es kann nur über alternative Geschäftsmodelle im Rahmen der Eigenversorgung umgesetzt werden.

Tabelle 3: Energirechtliche Genehmigungspflicht

Anlage/Tätigkeiten	Eigenverbrauch	Stromerzeugung zum Verkauf an einen Dritten (PPA)
Anlage mit einer installierten Leistung ≤ 50 kVA	Keine Genehmigungspflicht	Keine Genehmigungspflicht
Anlage mit einer installierten Leistung > 50 kVA	Keine Genehmigungspflicht	Lizenzpflicht zur Stromerzeugung Exklusiver Verkauf an SENELEC

Quelle: eigene Darstellung BBH (2019), nach: EE-Gesetz und Stromsektorgesetz

1. Verlängerung des Monopols von SENELEC

IPPs können den von ihnen erzeugten Strom derzeit nur an SENELEC verkaufen. SENELEC hat für die Dauer ihres Konzessionsvertrags mit dem Staat den Status einer Alleinabnehmerin und hält ein Vertriebsmonopol.

Der Konzessionsvertrag mit dem Staat trat am 31. März 1999 für einen Zeitraum von 25 Jahren in Kraft. Er sieht eine zehnjährige Exklusivität für SENELEC vor, um Strom von IPPs zu kaufen.²⁴ Die Exklusivitätsfrist wurde seitdem verlängert. Im März

2019 wurde der Konzessionsvertrag geändert, um die exklusive Kauf- und Großhandelsperiode für SENELEC um 20 Monate zu verlängern.²⁵

Im Senegal ist es momentan nicht möglich, einen Stromliefervertrag in der Form von PPAs zwischen einer SPV und einem O-T abzuschließen; ausgenommen sind die Eigenversorgung und kleine Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 50 kVA) (siehe Tabelle 3).

²² Art. 1 Stromsektorgesetz (*Loi 98-29*).

²³ Art. 19 Stromsektorgesetz (*Loi 98-29*).

²⁴ Art. 9 des Konzessionsvertrags zwischen den Staat Senegal und SENELEC vom 31. März 1999.

²⁵ Commission de Régulation du Secteur de l'Electricité (2019), *Secteur de l'électricité, opérateur historique*, <http://www.crse.sn/operateur-historique> (abgerufen am 06.11.2019).

2. Geplante Reform des Stromsektors

Die senegalesische Regierung hat die Entwicklung des Energiesektors zu einem Kernelement ihres Plans „Sénégal Emergent“ von 2016 gemacht. Er hat zum Ziel, den Senegal bis 2025 zu einer aufstrebenden Wirtschaftsmacht zu machen. Zu den Prioritäten gehören die Senkung der Erzeugungskosten durch Verringerung der Abhängigkeit von importierten flüssigen Brennstoffen und die Verbesserung des Stromzugangs insbesondere in ländlichen Gebieten. Der Senegal hat ein großes Potenzial für die Entwicklung von Solar- und Windkraft und die Möglichkeit, seine Offshore-Erdgasressourcen zu erschließen. Mit der Kombination netzabhängiger und netzunabhängiger Lösungen strebt die Regierung einen universellen Zugang bis 2025 an. Dabei muss das ländliche Konzessionsprogramm erhebliche Hürden überwinden.²⁶

Eine umfassende Reform des Energiesektors ist in Vorbereitung. Im September 2019 wurden von der Millennium Challenge Corporation (MCC) und der Regierung des Senegals zwei Ausschreibungen zur Modernisierung des Rechtsrahmens sowie eine Tarifreform veröffentlicht. Die Ziele sind insbesondere (i) den Energiesektor für Privatinvestoren attraktiv zu machen, (ii) den universellen Zugang zu Strom bis 2025 zu ermöglichen, (iii) Energie erschwinglich zu machen, (iv) Maßnahmen zur Entwicklung der EE und zur Marktöffnung zu entwickeln sowie (v) Öffentlich-Private-Partnerschaften im Energiesektor zu fördern.

Diese Projekte werden von der Weltbank im Auftrag der senegalesischen Regierung finanziert.

Das SENELEC-Monopol soll im Dezember 2020 enden. Dies würde bedeuten, dass der Energiesektor liberalisiert wird. IPPs könnten ihren Strom direkt an Endkund*innen verkaufen. Es ist noch nicht klar, ob alle Endkund*innen oder nur zugelassene Kunden direkt bei IPPs Strom kaufen werden können.²⁷ Nach Artikel 28 des Konzessionsvertrags zwischen dem Staat Senegal und SENELEC sollen Großverbraucher und unabhängige Einzelhändler Strom von IPPs direkt beziehen können. Es ist nicht vorgesehen, dass alle Verbraucher*innen Strom von IPPs direkt beziehen können. Laut Artikel 29 des Konzessionsvertrags werden als Großverbraucher betrachtet: (i) ab 2009 Verbraucher, die einen Jahresvertrag für eine Leistung von mindestens 5 MW abschließen, (ii) ab 2009 und bis 2019 Verbraucher, die einen Jahresvertrag für eine von der SENELEC und der Regulierungskommission für den Stromsektor abgestimmte Leistung zwischen 1 MW und 5 MW abschließen und (iii) ab 2019 Verbraucher, die einen Jahresvertrag für eine Leistung von mindestens 1 MW abschließen.

Bis 2025 soll SENELEC dann Tochtergesellschaften für die Sparten (i) Erzeugung und Einkauf, (ii) Übertragung und (iii) Verteilung und Verkauf von Elektrizität gründen. Anschließend sollen diese Tochtergesellschaften bei der Durchführung des bisher allumfassenden Konzessionsvertrags an die Stelle von SENELEC treten. Weiterhin soll SENELEC dann das Kapital dieser drei Tochtergesellschaften für Investoren öffnen.²⁸

²⁶ Ministère du Pétrole et des Energies (2016), *Plan Sénégal Émergent*, <https://www.sec.gouv.sn/plan-s%C3%A9n%C3%A9gal-emergent-pse> (abgerufen am 07.11.2019).

²⁷ Widersprüchliche Informationen von ANER und CRSE (befragt am 14.01.2020).

²⁸ Ministère du Pétrole et des Energies (2019), *Stratégie et feuille de route du secteur de l'électricité du Sénégal à l'horizon 2030*, <http://www.energie.gouv.sn/strategie-et-feuille-de-route-du-secteur>.

3. Embedded Production im Rahmen der Eigenversorgung

Nach Artikel 24 des senegalesischen Stromsektorgesetzes (Loi 98-29) kann im gesamten nationalen Hoheitsgebiet Senegals Stromerzeugung, -übertragung und -verteilung für Eigenversorgung ohne Genehmigung oder Lizenz ausgeübt werden.²⁹ Lediglich eine Voranmeldung ist erforderlich (nachfolgend unter Punkt a aufgeführt) und die folgenden Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Die geografische Lage der EE-Anlage: Die EE-Anlage muss auf einem Privatgrundstück ohne Eingriff in den öffentlichen Bereich errichtet werden.³⁰
- Die Leistung der EE-Anlage: Die Leistung der EE-Anlage, muss auf 110 Prozent der Nennleistung der energieverbrauchenden Geräte bei industriellen Eigenverbrauchern begrenzt sein.³¹ Der industrielle Eigenverbraucher muss daher seine EE-Anlage so dimensionieren, dass sie nur höchstens 10 Prozent mehr Strom erzeugt, als er verbrauchen kann. Die Absicht des senegalesischen Gesetzgebers ist es, zu vermeiden, dass die Eigenverbraucher zu IPPs werden, indem sie ihre Anlagen überdimensionieren.³²

Die Definition der Eigenversorgung ist im Senegal sehr weit gefasst. Diese Versorgung beinhaltet für Unternehmen die Möglichkeit, Strom einerseits für den Eigenbedarf und andererseits zum Vertrieb an verbundene Unternehmen (*entreprises affiliées*) zu produzieren. Dafür müssen sich die Anlage und die Unternehmen auf zusammenhängenden Privatgrundstücken befinden, ohne dass ein Eingriff in den öffentlichen Bereich vorliegt.

Nach senegalesischem Gesellschaftsrecht sind Unternehmen innerhalb eines Konzerns verbunden, wenn aufgrund bestimmter Verbindungen eines der Unternehmen die anderen kontrolliert.³³

Es wird davon ausgegangen, dass ein Unternehmen ein anderes Unternehmen kontrolliert, wenn es

- (1) direkt oder indirekt oder über einen Dritten mehr als die Hälfte der Stimmrechte hält oder
- (2) aufgrund einer oder mehrerer mit anderen Gesellschaftern abgeschlossener Vereinbarungen mehr als die Hälfte der Stimmrechte hält.³⁴

Die SPV müsste entweder mehr als die Hälfte des Gesellschaftskapitals (50 Prozent + 1) des O-T übernehmen, um ihn mit Strom beliefern zu können, oder, wenn mehrere Gesellschafter am Kapital des O-T beteiligt sind, sie müsste mindestens 25 Prozent + 1 des Kapitals des O-T übernehmen, damit keine außerordentliche Gesellschafterbeschlüsse ohne ihre Zustimmung getroffen werden können.³⁵ Außerordentliche Gesellschafterbeschlüsse benötigen die Zustimmung einer Kapitalmehrheit von 75 Prozent.³⁶

Eine solche Lösung erscheint kompliziert, aber machbar, wenn eine ausländisch kontrollierte SPV sich am O-T beteiligen darf und entweder durch das Kaufen von Anteilen der Altanteilseigner des O-T oder über den Weg einer Kapitalerhöhung wenigstens 25 Prozent + 1 der Anteile am O-T erwerben kann. Der Kapitaleinsatz für das Projekt würde sich dann über die Kosten der EE-Anlage hinaus um die Kosten dieses Beteiligungserwerbs erhöhen. Der Rückfluss dieser Mehrkosten könnte aber durch eine Verkaufsoption des SPV für die Anteile in zu definierenden Fällen (z. B. bei Nichtbezahlung der Stromrechnung) gesichert werden. Außerdem führt eine solche Lösung zu einer Beteiligung des SPV am unternehmerischen Risiko des O-T. Das Risiko ist aber ähnlich, wenn die EE-Anlage bei einem O-T ohne Netzanschluss installiert wird und alles von der Stromabnahme und den Zahlungen des O-T abhängt.

²⁹ Art. 24 Abs. 1 Stromsektorgesetz (Loi 98-29) und Art. 10 EE-Gesetz.

³⁰ Art. 24 Abs. 1 Stromsektorgesetz (Loi 98-29)

³¹ Verordnung 2011–2014.

³² CRSE (2018), *Entscheidung N°2018-09*.

³³ Art. 173 und Art. 174 des Gesetzes über Handelsgesellschaften (Acte uniforme relatif au droit des sociétés commerciales et du groupement d'intérêt économique).

³⁴ Art. 175 des Gesetzes über Handelsgesellschaften (Acte uniforme relatif au droit des sociétés commerciales et du groupement d'intérêt économique).

³⁵ Art. 180 Gesetz über Handelsgesellschaften (Acte uniforme du 17 avril 1997 relatif au droit des sociétés commerciales et du groupement d'intérêt économique).

³⁶ Art. 358 ebd.

a) Erforderliche Voranmeldungen für die Stromerzeugung zur Eigenversorgung

Die Stromerzeugung für den Eigenverbrauch durch den O-T bedarf einer Voranmeldung (*déclaration préalable*) an das Energieministerium.³⁷

Mit der Voranmeldung muss dem Ministerium eine Kopie der erforderlichen Genehmigungen für den Bau und Betrieb einer PV-Anlage (nachfolgend unter Punkt b aufgeführt) übermittelt werden.

Der Verkauf des überschüssigen Stroms muss vom Energieministerium genehmigt werden (siehe nachfolgend unter Punkt c).

Das Gesetz sieht keine besonderen Formerfordernisse für die Voranmeldung vor. Dennoch muss nachgewiesen werden können, dass diese Formalität erfüllt ist.

Aus diesem Grund ist es notwendig, vor der Inbetriebnahme der EE-Anlage eine Empfangsbestätigung vom Energieministerium für das Voranmeldungsossier zu erhalten.

Für die Voranmeldung fallen keine Gebühren an.

Tabelle 4: Voranmeldungen für die Stromerzeugung zur Eigenversorgung

Voranmeldungen für die Stromerzeugung zur Eigenversorgung	
Antragssteller	<ul style="list-style-type: none"> Eigenverbraucher (O-T)
Zuständige Behörde	<ul style="list-style-type: none"> Energieministerium
Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> Kopie der Genehmigung zum Betrieb einer für den Umweltschutz eingestuften Anlage (<i>Autorisation d'exploiter une installation classée pour la protection de l'environnement</i>) Kopie der Umweltverträglichkeitsbescheinigung (<i>Certificat de conformité environnementale</i>) Kopie der Baugenehmigung für die PV-Anlage
Kosten	<ul style="list-style-type: none"> Keine Gebühren
Dauer	<ul style="list-style-type: none"> Es ist keinerlei Dauer vorgesehen. Die Voranmeldung ist ab Empfangsbestätigung des Energieministeriums gültig

Quelle: eigene Darstellung BBH (2019), nach: EE-Gesetz und Stromsektorgesetz

³⁷ Art. 24 Abs. 2 Stromsektorgesetz.

b) Verkauf des überschüssigen Stroms an SENELEC und Anschluss der EE-Anlage ans Netz

Genehmigung des Energieministeriums

Nach Artikel 24 Absatz 2 des senegalesischen Stromsektorgesetzes (Loi 98-29) kann das Energieministerium im Rahmen der Eigenversorgung den Verkauf des überschüssigen Stroms genehmigen. Derzeit gibt es weder für das Genehmigungsverfahren noch für die Bedingungen für den Erhalt einer Genehmigung für den Verkauf des überschüssigen Stroms eine gesetzliche Regelung. In der Praxis kann das Energieministerium nach Prüfung des jeweiligen Einzelfalls die Genehmigung erteilen.

Eigenverbraucher, die ihre Überschüsse verkaufen dürfen, bleiben auf dem Markt sehr selten. Einige große Chemieindustrien haben ein PPA mit SENELEC geschlossen, um den überschüssigen Strom zu verkaufen.

PPA mit SENELEC

Ein PPA für den Kauf überschüssigen Stroms muss im Voraus mit SENELEC ausgehandelt werden. SENELEC ist die einzige genehmigte Käuferin. Die Gesellschaft bereitet aktuell ein PPA-Muster für den Kauf des überschüssigen Stroms vor.

Anschluss der EE-Anlage ans Netz

Die technischen Spezifikationen für den Anschluss werden von SENELEC festgelegt. Der Antrag für die Anschlussgenehmigung wird bei dem Guichet Unique der SENELEC eingereicht. Das Anschlussverfahren besteht aus vier Schritten:

1. Genehmigung der Technischen Studie: Die technische Studie muss jeweils fünf Exemplare der folgenden Unterlagen enthalten:

- Lageplan des Projekts
- Plan der Stromversorgung (Spannungsebene)
- Elektrische und mechanische Berechnungsnutzen
- Pläne des Netzanschlusses/Umspannwerks mit den verschiedenen Abschnitten
- Zeichnungen der elektrischen Einrichtungen des Umspannwerks
- Pläne der Schutzeinrichtung- und Überprüfungseinrichtung
- Technisches Datenblatt des Materials

2. Überwachung der durchgeführten Arbeiten

- Einreichung eines Antrags auf Beginn der Arbeiten mit einem Bauzeitplan
- Bereitstellung aller im Genehmigungsschreiben angeforderten Dokumente
- Angabe der Seriennummern der Ausrüstung
- Zahlung der Gebühren für die Materialprüfung

3. Abnahme und Anschluss der Anlage

- Einreichung eines Antragschreibens für die Annahme der Arbeiten und den Anlagenanschluss
- Bereitstellung der Materialprüfberichte und der georeferenzierten Bestandspläne

EE-Anlagen haben Vorrang bei dem Netzanschluss.

Die Verwaltungsgebühren für das Verfahren reichen je nach Spannungsebene von 29.000 XOF bis zu 588.000 XOF.

4. Anbringung der Zähler

SENELEC installiert bei dem Eigenverbraucher zwei Zähler. Ein Zähler liegt stromaufwärts zur Messung der Einspeisung, der andere Zähler liegt stromabwärts zur Messung des Verbrauchs.

Ohne die Zustimmung von SENELEC können Selbstverbraucher ihren Strom nicht in das Netz einspeisen, auch nicht kostenlos.

Tarif für den Kauf des überschüssigen Stroms des Eigenverbrauers

Der Tarif für den Kauf des überschüssigen Stroms des Eigenverbrauers wird durch Beschluss der Regulierungskommission für den Stromsektor festgelegt und richtet sich nach der Leistungsklasse und der verwendeten Technologie.³⁸

Die Verordnung 2011-2014 zum Verkauf des überschüssigen Stroms des Eigenverbrauers hat die maximal installierte Leistung der EE-Anlage zur Eigenversorgung auf 110 Prozent der Nennleistung der energieverbrauchenden Geräte bei industriellen Eigenverbraufern begrenzt.³⁹ Die Absicht des senegalesischen Gesetzgebers ist es, zu vermeiden, dass die Eigenverbraucher zu IPP werden, indem sie ihre Anlagen überdimensionieren.

Der Beschluss der Regulierungskommission für den Stromsektor vom 31. Oktober 2018 legt die aktuellen

³⁸ Verordnung zum Verkauf des überschüssigen Stroms des Eigenverbrauers (Décret 2011-2014 portant sur les conditions d'achat pour les ventes de surplus d'énergie électrique d'origine renouvelable résultant d'une production pour consommation propre).

³⁹ Verordnung 2011–2014 (Décret 2011-2014).

Tarife für Nieder- und Mittelspannungssolarstrom in Artikel 1 fest (siehe Tabelle 8).

Dieses Vergütungssystem gilt seit dem 31. Oktober 2018 für 20 Jahre. Alle drei Jahre werden neue Tarife

festgelegt, um die Entwicklung der Investitionen im Sektor zu berücksichtigen.⁴⁰ Die Tarife gelten für alle Verträge, die nach Inkrafttreten der Tarifänderung geschlossen werden.

Tabelle 5: Tarife für den Kauf überschüssigen Nieder- und Mittelspannungssolarstroms

Benutzer	Beantragte Leistung (kW)	Tarif (XOF/kWh)
Niederspannungssolarstrom		
Haushalt – kleine Leistung	≤ 6 kW	75
Haushalt – mittlere Leistung	> 6 kW und ≤ 17kW	70
Haushalt – hohe Leistung	> 17 kW	60
Gewerbe – kleine Leistung	≤ 6 kW	65
Gewerbe – mittlere Leistung	> 6 kW und ≤ 17kW	60
Gewerbe – hohe Leistung	> 17 kW	50
Mittelspannungssolarstrom		
Allgemeiner Tarif	> 34 kW	50

Quelle: Artikel 1 des Beschlusses der Regulierungskommission für den Stromsektor vom 31. Oktober 2018

c) Wheeling-Möglichkeiten in Senegal

Wheeling-Möglichkeiten zur Abgabe überschüssigen Stroms an Dritte sind im Senegal nicht vorgesehen.

d) Genehmigung für den Bau und Betrieb einer PV-Anlage

Baugenehmigung für die PV-Anlage

Für neue Bauarbeiten, die Errichtung von Zäunen mit einer Höhe von mehr als zwei Metern, äußere Änderungen an bestehenden Gebäuden, strukturelle Arbeiten, Erhebungen und größere Änderungen der inneren Aufteilung bestehender Gebäude ist eine Baugenehmigung erforderlich. Ihre Erforderlichkeit ist unabhängig

von der tatsächlichen Nutzung (Wohnen oder andere Nutzungen) des Gebäudes.

Es gibt keine spezifische Gesetzgebung für PV-Anlagen. Der Bau einer solchen Anlage erfordert deshalb eine Baugenehmigung.

⁴⁰ Art. 2 des Beschlusses der Regulierungskommission für den Stromsektor vom 31. Oktober 2018.

Die Baugenehmigung muss der Eigentümer oder sein Bevollmächtigter beantragen. Der Antrag muss folgende Dokumente in jeweils sieben Kopien enthalten:

- Antrag an den Bürgermeister der Gemeinde oder den Präsidenten des Landrats
- Kopie des Eigentumstitels, Pachtzertifikats oder sonstiges Nutzungsrechts
- Lageplan des Bauprojekts mit Übereinstimmungsbescheinigung des Registeramts
- Baupläne (Lage, Masse, Plan, Schnitt, Sektion, Fassade) im Maßstab 1:100
- Informationsblatt zum Bauprojekt
- Leistungsverzeichnis und
- ggf. Umschlag mit der Adresse des Antragstellers für die Rückantwort

Die Baugenehmigung wird vom Bürgermeister oder vom Präsidenten des Landrats (Président du conseil rural) erteilt.⁴¹

Die Gesamtkosten für den Bauantrag variieren je nach Standort. Sie umfassen

- eine Urbanismus-Steuer zwischen 1.000 und 5.000 XOF und
- eine Gebührenmarke von 1.000 XOF.

Das Verfahren dauert ca. drei Monate. Wenn die Antragsunterlagen nicht vollständig sind, beginnt die Drei-monatsfrist ab dem Datum der Einreichung der vollständigen Dokumente. Für Baugenehmigungen in der Region von Dakar wurde das Verfahren über die Plattform Télédac verkürzt und dauert zwischen 28 und 40 Tage.

Tabelle 6: Baugenehmigung für die PV-Anlage

Baugenehmigung für die PV-Anlage	
Antragssteller	<ul style="list-style-type: none"> • Eigentümer (O-T) oder sein Bevollmächtigter (z. B. SPV)
Zuständige Behörde	<ul style="list-style-type: none"> • Bürgermeister oder Präsident des Landrats
Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • 7 Kopien folgender Unterlagen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Antrag an den Bürgermeister der Gemeinde oder den Präsidenten des Landrats ○ Kopie des Eigentumstitels, Pachtzertifikat oder sonstiges Nutzungsrecht ○ Lageplan des Bauprojekts mit Übereinstimmungsbescheinigung des Registeramts ○ Baupläne (Lage, Masse, Plan, Schnitt, Sektion, Fassade) im Maßstab 1:100 ○ Informationsblatt zum Bauprojekt ○ Leistungsverzeichnis ○ ggf. Umschlag mit der Adresse des Antragstellers für die Rückantwort
Kosten	<ul style="list-style-type: none"> • Urbanismus-Steuer, zwischen 1.000 XOF und 5.000 XOF • Gebührenmarke von 1.000 XOF
Dauer	<ul style="list-style-type: none"> • Circa 3 Monate

Quelle: eigene Darstellung BBH (2020), nach: Art. R198 ff., Städteplanungskodex (Code l'urbanisme) und Service Public du Sénégal: http://www.service-public.gouv.sn/index.php/demarche_administrative/demarche/1/98 (abgerufen am 24.01.2020)

⁴¹ Art. 70 Städtebaurecht (Art. 70 Loi n° 2008-43 du 20 août 2008).

Umweltrechtliche Genehmigungen für die PV-Anlage

Genehmigung zum Betrieb einer für den Umweltschutz eingestuften Anlage

Nach Angaben der Umweltabteilung (Direction de l'Environnement et des Etablissements Classés – DEEC) des Energieministeriums gehören PV-Anlagen zu den für den Umweltschutz als relevant eingestuften Anlagen, d. h. zu den Einrichtungen oder Tätigkeiten, die eine mögliche Gefahr für die Gesundheit, die Sicherheit, die Landwirtschaft, die Natur und die Umwelt im Allgemeinen sowie für Störungen der Nachbarschaft darstellen.⁴²

Anlagen, von denen schwerwiegende Risiken oder Beeinträchtigungen ausgehen, werden in der Klasse 1 eingestuft und bedürfen einer Betriebsgenehmigung (Autorisation d'exploiter), die vom Umweltminister erteilt wird. Anlagen, von denen Risiken oder Beeinträchtigungen ausgehen können, werden in die Klasse 2 eingestuft und erfordern vor dem Bau oder der Inbetriebnahme eine an den Umweltminister gerichtete Erklärung (Déclaration), die der Minister mit einer Empfangsbestätigung versieht.⁴³

Die Klassifikation der Anlagen (La nomenclature des installations classées) stuft die Anlagen zur Stromerzeugung

in der ersten Klasse ein. Besondere Bestimmungen zur Stromerzeugung aus EE sind nicht vorhanden.⁴⁴ Daher muss für jede geplante Stromerzeugungsanlage über 500 kW ein an den Umweltminister gerichteter Antrag auf Betriebsgenehmigung (Demande d'autorisation d'exploiter une installation classée pour la protection de l'environnement) eingereicht werden. In dem Antrag müssen alle technischen Aspekte des Projekts dargestellt werden (Beschreibung der Anlagen, Erzeugungskapazität, Beschreibung des Standortes und der geografischen Lage, Besitzanspruch auf den Standort etc.).

Die DEEC entscheidet auf Grundlage dieser Informationen und nach Standortbesuch, ob eine Genehmigung oder eine Erklärung erforderlich ist.

Darauf aufbauend legt die DEEC den Rahmen für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) fest.

Das Verfahren für die Beantragung einer Genehmigung zum Betrieb einer für den Umweltschutz eingestuften Anlage ist kostenlos.⁴⁵

Es gibt keine festgelegte Verfahrensdauer für die Erteilung der Genehmigung. Die Dauer des Verfahrens kann je nach Projekt stark variieren.

Die DEEC leitet den Antragsteller während des Verfahrens durch die weiteren Verfahren zur UVP.

⁴² Art. L9 Umweltgesetzbuch.

⁴³ Art. L11 und Art. L13 ebd.

⁴⁴ Klassifikation der Anlagen (Nomenclature des Installations Classées), A1402.

⁴⁵ Service Public, Senegal (2019), *Genehmigung zum Betrieb einer für den Umweltschutz eingestuften Anlage*, http://www.servicepublic.gouv.sn/index.php/demarche_administrative/demarche/1/664 (abgerufen am 10.01.2020)

Tabelle 7: Genehmigung zum Betrieb einer für den Umweltschutz eingestuften Anlage

Genehmigung zum Betrieb einer für den Umweltschutz eingestuften Anlage (Autorisation d'exploiter une installation classée pour la protection de l'environnement)	
Antragssteller	<ul style="list-style-type: none"> • SPV oder O-T
Zuständige Behörde	<ul style="list-style-type: none"> • Umweltministerium, DEEC
Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Informationen über den Antragsteller • Beschreibung der Anlagen und der Erzeugungskapazität • Beschreibung des Standortes und der geografischen Lage • Besitzanspruch auf dem Standort • Studie oder Erklärung über die Rückstände während dem Betrieb der Anlage
Kosten	<ul style="list-style-type: none"> • Das Antragsverfahren ist kostenlos; die Umweltprüfung erfolgt jedoch auf Kosten des Antragstellers. Die Kosten variieren je nach Größe des Projekts und je nach Umweltberater
Dauer	<ul style="list-style-type: none"> • Die Dauer des Verfahrens variiert je nach Größe des Projekts, Zeitaufwand der Umweltberater und Projektlage

Quelle: eigene Darstellung BBH (2019), nach: Umweltgesetzbuch (Code de l'Environnement)

Umweltverträglichkeitsbescheinigung für PV Anlage⁴⁶

Die Umweltverträglichkeitsbescheinigung (Certificat de conformité environnementale) ist ein Beschluss des Umweltministers. Sie soll bescheinigen, dass jedes Projekt, das die Umwelt schädigen könnte, geprüft wird, um zu gewährleisten, dass es den Bestimmungen des Umweltgesetzbuches über die UVPs entspricht.

Projekte werden hinsichtlich deren Risiko in zwei Kategorien eingestuft. Kategorie 1: Projekte mit möglicherweise erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt; Kategorie 2: Projekte mit geringeren Umweltauswirkungen.⁴⁷ EE-Projekte gehören zur Kategorie 2 (ohne weitere Unterscheidung bzgl. der Art oder des Umfangs des Projekts). Diese Projekte müssen einer Umweltanalyse unterzogen werden.

Bei Abschluss der Prüfungen für die Erstellung dieser Studie war die Verordnung zum Verfahren der UVP

und der Umweltanalyse noch nicht in Kraft getreten. Dementsprechend werden hier lediglich die allgemeinen Bedingungen dargestellt.

Der Antragsteller muss gemäß dem Erlass Nr. 009471 vom 28. November 2001 die Studienvorgaben (Termes de référence) erstellen und von der DEEC validieren lassen.⁴⁸

Nach Bestätigung durch die DEEC kann die Umweltanalyse⁴⁹ von akkreditierten Büros oder Ingenieur*innen durchgeführt werden⁵⁰. Die Öffentlichkeit muss gemäß Erlass Nr. 009468 vom 28. November 2001⁵¹ an dem Verfahren beteiligt werden.

Die Umweltanalyse muss vom Technischen Komitee für Umweltprüfung vorab genehmigt werden. Das Komitee bereitet dann in Absprache mit dem Antragsteller eine öffentliche Anhörung vor, die auf der Umweltanalyse basierend durchgeführt wird.

⁴⁶ Art. L. 48 Umweltgesetzbuch (Code de l'Environnement).

⁴⁷ Art. R 40, Anhang 1 und Anhang 2 Umweltgesetzbuch.

⁴⁸ Erlass Nr. 009471 vom 28. November 2001.

⁴⁹ Erlass Nr. 009470 vom 28. November 2001.

⁵⁰ Erlass Nr. 009470 vom 28. November 2001.

⁵¹ Erlass Nr. 009468 vom 28. November 2001.

Die Umweltverträglichkeitsbescheinigung wird von dem Umweltminister auf Grundlage des endgültigen Berichts des Technischen Komitees für Umweltprüfung erteilt.

Das Verfahren zum Antrag einer Umweltverträglichkeitsbescheinigung ist kostenlos, die Umweltprüfung erfolgt jedoch auf Kosten des Antragstellers.⁵²

Es ist schwierig, die Dauer des Verfahrens einzuschätzen, da es je nach Projekt stark variieren kann. Sowohl die Langwierigkeit des Verfahrens als auch die mangelnde praktische Erfahrung der Behörden begegneten

Kritik.⁵³ Senegal plant derzeit eine Reform des Umweltgesetzes und insbesondere die Überarbeitung der Verfahren zum Erhalt der umweltrechtlichen Genehmigungen.

Die Umweltverträglichkeitsbescheinigung ist zwei Jahre gültig. Falls das Projekt nicht innerhalb zwei Jahren nach Erhalt der Umweltverträglichkeitsbescheinigung durchgeführt wird, muss der Antragsteller eine Verlängerung beantragen, indem er das Verfahren wieder aufnimmt.

Tabelle 8: Umweltverträglichkeitsbescheinigung

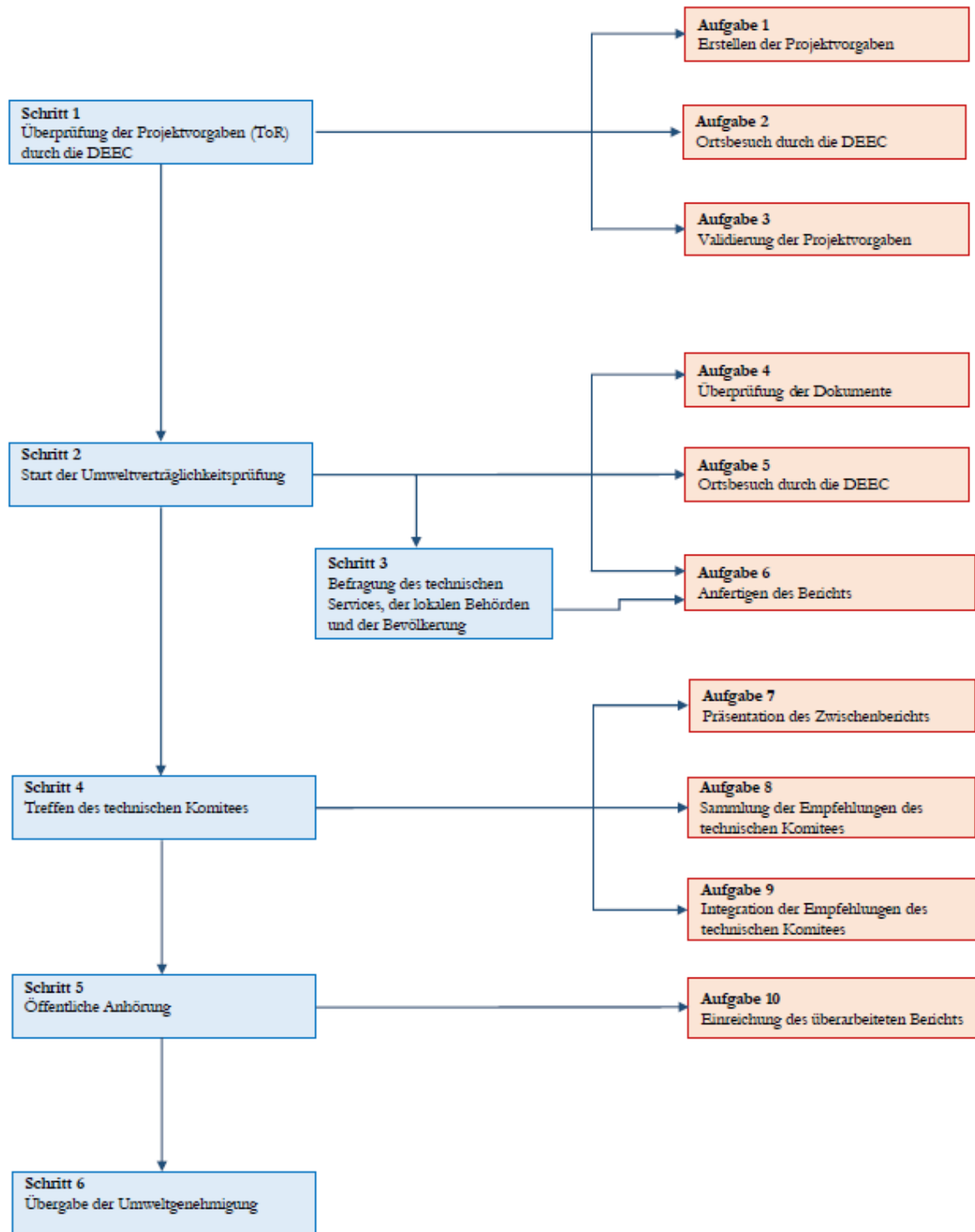
Umweltverträglichkeitsbescheinigung	
Antragssteller	<ul style="list-style-type: none"> • SPV oder O-T
Zuständige Behörde	<ul style="list-style-type: none"> • Umweltministerium, DEEC
Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Qualitative und quantitative Beschreibung des Projekts mit seinen Hauptkomponenten • Beschreibung des Standortes • Sozioökonomische Lage im Einflussbereich des Projekts
Kosten	<ul style="list-style-type: none"> • Das Antragsverfahren ist kostenlos; die Umweltprüfung erfolgt jedoch auf Kosten des Antragstellers. Die Kosten variieren je nach Größe des Projekts und je nach Umweltberater
Dauer	<ul style="list-style-type: none"> • Die Dauer des Verfahrens variiert je nach Größe des Projekts, Zeitaufwand der Umweltberater und Projektlage

Quelle: eigene Darstellung BBH (2019), nach: Umweltgesetzbuch

⁵² Service Public Senegal (2019), *Vos démarches administratives*, http://www.service-public.gouv.sn/index.php/demarche_administrative/demarche/1/672 (abgerufen am 24.01.2020).

⁵³ Agence de promotion des investissements et des grands travaux (APIX) (2015), *Analyse des capacités de Gestion de la Sauvegarde Environnementale et Sociale*, [http://www.denv.gouv.sn/images/actualites/Rapport%20Final%20Analyse%20des%20%20capacitu00E9s%20GES%20-%20fu00E9vrier%20%20%202015%20\(1\).pdf](http://www.denv.gouv.sn/images/actualites/Rapport%20Final%20Analyse%20des%20%20capacitu00E9s%20GES%20-%20fu00E9vrier%20%20%202015%20(1).pdf) (abgerufen am 10.01.2020).

Abbildung 1: Flowchart zum Umweltgenehmigungsverfahren



Quelle: eigene Darstellung BBH (2019), nach: Umweltgesetzbuch

e) Qualitätsstandards für PV-Module im Senegal

Es konnten in den senegalesischen Vorschriften keine Qualitätsstandards für Material und Ausrüstung einer Solaranlage identifiziert werden.

f) Steuer und Zollanreize für den Bau einer PV-Anlage

Das EE-Gesetz sieht vor, dass die Anschaffung von Materialien und Equipment für die Produktion, den Betrieb und den Eigenverbrauch von EE von einem Steueranreizprogramm profitiert. Für den Erwerb von

Materialien und Equipment, die für die Produktion von EE für den Eigenverbrauch im Haushalt bestimmt sind, gilt eine vollständige Befreiung (siehe Teil 2, G. I. Senegalesisches Steuersystem, Zölle).

g) Bedingungen für die Benutzung eines Dieselgenerators und/oder eines Speichers

Bedingungen für die Benutzung eines Dieselgenerators

Das Stromsektorgesetz (Loi 98-29) unterscheidet nicht zwischen den verschiedenen Stromquellen. Dementsprechend darf niemand ohne Lizenz (*licence*) oder Konzession (*concession*) Strom aus Dieselgeneratoren erzeugen, verteilen und liefern mit Ausnahme kleinerer Anlagen unter 50 kVA und im Rahmen der Eigenversorgung⁵⁴

Es ist keine Baugenehmigung erforderlich.

Ab einer Höchstleistung des Dieselgenerators von 500 kW ist eine Umweltprüfung erforderlich. Im Falle einer Hybridanlage (z. B. PV und Dieselgenerator) muss eine Umweltgenehmigung für das Projekt beantragt werden, sobald die Gesamtkapazität 500 kW überschreitet (unabhängig davon, wer Eigentümer der PV-Anlage oder des Dieselgenerators ist).

Der Betrieb eines Dieselgenerators benötigt unabhängig von der Leistung eine Genehmigung des Umweltministeriums gemäß den Bestimmungen für die Anlagen, die für den Umweltschutz eingestuft wurden (Installation classée pour la Protection de l'Environnement – ICPE).⁵⁵

Die Umweltprüfung und das Verfahren zur Erlangung der Umweltgenehmigung sind dieselben wie oben unter Punkt b) für eine PV-Anlage beschrieben.

Einrichtung eines Speichers

Die Einrichtung eines Speichers benötigt unabhängig von der Leistung eine Genehmigung des Umweltministeriums gemäß den Bestimmungen für die Anlagen, die für den Umweltschutz eingestuft wurden.⁵⁶ Neben der Genehmigung ist auch eine vertiefte Umweltstudie erforderlich.⁵⁷

Das Verfahren zur Erlangung der Umweltgenehmigung ist dasselbe wie oben unter Punkt b) beschrieben.

II. Möglichkeit des Abschlusses eines PPA im Rahmen der Eigenversorgung

Nach der gesetzlichen Definition des Eigenverbrauchs (siehe Teil 2, D I. 3.) ist der Abschluss eines PPA zwischen verbundenen Unternehmen nicht ausgeschlossen, sofern die EE-Anlage und die Netze sich auf Privatgrundstücken befinden und nicht in den öffentlichen Raum eingreifen.

Im Rahmen dieses Geschäftsmodells würde das SPV dem O-T einen vereinbarten monatlichen oder jährlichen Miet- oder Pachtzins für die Flächen des O-T, auf den die EE-Anlage durch die SPV installiert wird, zahlen. Der O-T hat mit der EE-Anlage direkt nichts zu

und keine Rechte an den Produktionserträgen. Umgekehrt verkauft die SPV dem O-T den von der Anlage produzierten Strom zum vereinbarten Preis.

Eine solche Lösung scheint kompliziert, ist aber machbar, wenn der O-T durch Kapitalbeteiligung oder Stimmrechte die SPV kontrolliert oder die SPV den O-T kontrolliert.

Dieses Modell führt zu einer Beteiligung am unternehmerischen Risiko der kontrollierten Gesellschaft (O-T oder SPV).

⁵⁴ Art. 1 Stromsektorgesetz (Loi 98-29).

⁵⁵ Art. 9 ff. Umweltgesetzbuch (Code de l'Environnement).

⁵⁶ Art. R4 Verordnung zur Umsetzung des Umweltgesetzbuch vom 12. April 2001 (Décret n° 2001-282 portant application du Code de l'environnement du 12 avril 2001).

⁵⁷ Nomenclature des installations classées: section 1501.

Aufgrund des zusätzlichen Aufwands und Risikos einer Beteiligung am Kapital der SPV oder des O-T sind diese Modelle nicht zu empfehlen.

Darüber hinaus besteht ein Risiko, dass der Regulator der Ansicht ist, dass dieses Geschäftsmodell eine Umgehung der Regelung für IPP darstellt.

Dieses Geschäftsmodell ist bisher im Senegal nicht verbreitet.

III. Alternative Geschäftsansätze

Das senegalesische Recht lässt alternative Geschäftsmodelle wie Miete, Mietkauf, Ratenverkauf und Leasing im Rahmen der Eigenversorgung grundsätzlich zu.

Der Industriekunde muss in jedem dieser Geschäftsmodelle der Betreiber der EE-Anlage sein. Dem Industriekunden stehen dann als Anlagenbetreiber die Stromerträge zu, die er hauptsächlich für seinen Eigenverbrauch nutzen soll.

Bei der Gestaltung alternativer Geschäftsmodelle ist es wichtig, den Zweck der Gesetzgebung zu beachten. Er besteht darin, zu verhindern, dass das Eigenversorgungsregime zur Umgehung der Regelung für IPP genutzt wird. Daher ist es z. B nicht zu empfehlen, die Miete der EE-Anlage exklusiv nach dem Preis des vom Industriekunden verbrauchten Stroms festzulegen.

Tabelle 9: Alternative Geschäftsmodelle

	Vermietung ⁵⁸	Leasing ⁵⁹	Mietkauf ⁶⁰	Ratenverkauf ⁶¹
Definition	Der Vermieter (SPV) vermietet dem Mieter (O-T) die PV-Anlage, für die umgekehrt der O-T einen Pachtzins zahlt.	Die Leasinggesellschaft (Kreditinstitut) kauft die vom Leasingnehmer (O-T) ausgewählte PV-Anlage bei der SPV und überlässt die Anlage dem Leasingnehmer zur freien Nutzung gegen Zahlung eines monatlichen Entgelts, das bei Ausübung der Kaufoption zumindest zum Teil auf den Preis angerechnet wird	Es handelt sich um einen Mietvertrag mit gegenseitigem Kaufversprechen. Der Mieter (O-T) und der Vermieter (SPV) einigen sich bereits bei Vertragsschluss über den Verkauf der PV-Anlage und den Kaufpreis. Auflösende Bedingung ist die Zahlung des gesamten Preises der PV-Anlage	Bei Ratenverkauf ist trotz der sofortigen Lieferung an den Käufer der PV-Anlage (O-T) festgelegt, dass der Preis dem Verkäufer (SPV) in mehreren Teilbeträgen und in regelmäßigen Abständen zu zahlen ist
Bedingung in Bezug auf die Parteien	n/a	Die Leasinggesellschaft muss eine Banklizenz haben	n/a	n/a

⁵⁸ Kodex der Zivil- und handelsrechtlichen Verpflichtungen (Code des obligations civiles et commerciales).

⁵⁹ Leasing-Gesetz (Loi N°2012-02 sur le crédit-bail).

⁶⁰ Art. 361 bis 367 des Kodex der zivil- und handelsrechtlichen Verpflichtungen (Code des obligations civiles et commerciales).

⁶¹ Art. 354 bis 360 des Kodex der zivil- und handelsrechtlichen Verpflichtungen (Code des obligations civiles et commerciales).

	Vermietung ⁵⁸	Leasing ⁵⁹	Mietkauf ⁶⁰	Ratenverkauf ⁶¹
Laufzeit	Frei zwischen den Parteien bestimmt	Die Leasinglaufzeit muss den größten Teil der wirtschaftlichen Lebensdauer der PV-Anlage abdecken	Frei zwischen den Parteien bestimmt	Frei zwischen den Parteien bestimmt
Zahlungen	Frei zwischen den Parteien bestimmt	Der Gesamtbetrag der Mieten deckt einen großen Teil der Kosten der Anlage ab. Die vom Leasingnehmer (O-T) gezahlten Mieten müssen so festgelegt werden, dass sie alle oder den größten Teil der im Vertrag vorgesehenen Ausgaben ausgleichen (u. a. Kauf der Anlage), zusammen mit einer Marge, die den Gewinnen oder Zinsen, mit denen das Kreditrisiko vergütet wird, sowie den für die Zwecke der Leasingoperation gebundenen Mitteln entspricht	Zahlung einer regelmäßigen Abgabe durch den Mieter (O-T), die den Mietzins und die Kaufpreismarge der Anlage darstellt. Wenn nicht angegeben ist, welcher Teil der Abgabe den Mietzins darstellt, wird davon ausgegangen, dass die Miete zwei Drittel jeder Abgabe entspricht	Ratenzahlung Der Käufer (O-T) hat immer die Möglichkeit, sich durch Zahlung des gesamten noch fälligen Preis zu befreien
Eigentum der Anlage	Eigentümer der PV-Anlage ist der Vermieter (SPV) Keine Eigentumsübergabe	Die PV-Anlage bleibt Eigentum der Leasinggesellschaft bis zur Ausübung der Kaufoption des Leasingnehmers für einen im Voraus festgelegten Betrag Die Kaufoption kann auch vor Ende der Mietzeit ausgeübt werden	Eigentümer der PV-Anlage ist bis Ende des Vertrags der Vermieter (SPV) Die Eigentumsübergang der Anlage erfolgt nach Zahlung der letzten Abgabe	Prinzip: Eigentumsübertragung erfolgt sofort vom Verkäufer (SPV) auf den Käufer (O-T) Option: Eigentumsvorbehaltsklausel, die vorsieht, dass das Eigentum erst nach vollständiger Zahlung des Preises vom Verkäufer (SPV) auf den Käufer (O-T) übertragen wird
Wartungspflicht	Der Vermieter (SPV) muss Reparaturen durchführen, die für die Nutzung der EE-	Leasingnehmer (O-T)	Der Vermieter (SPV) muss Reparaturen durchführen, die für die Nutzung der EE-Anlage erforderlich sind. Der Mieter (O-	Käufer (O-T)

	Vermietung ⁵⁸	Leasing ⁵⁹	Mietkauf ⁶⁰	Ratenverkauf ⁶¹
	Anlage erforderlich sind. Der Mieter (O-T) hat die Pflicht, die EE-Anlage in guten Zustand zu erhalten. Die Parteien können die Wartungs- und Instandhaltungspflichten im Vertrag anpassen.		T) hat die Pflicht, die EE-Anlage in guten Zustand zu erhalten. Die Parteien können die Wartungs- und Instandhaltungspflichten im Vertrag anpassen. .	
Durchsetzbarkeit gegenüber Dritten	Eigentumsrechte des Vermieters (SPV) sind gegenüber Dritten und insbesondere Gläubigern des Mieters (O-T) durchsetzbar Die PV-Anlage kann von der Fläche, auf der sie installiert ist, ohne Beschädigung getrennt werden. Die Gläubiger des Mieters können nur Gegenstände pfänden, die tatsächlich dem Mieter gehören	Eigentumsrechte der Leasinggesellschaft sind gegenüber Dritten und insbesondere Gläubigern des Mieters (O-T) durchsetzbar Der Leasingnehmer ist verpflichtet, (i) einen Vermerk auf dem Leasingobjekt anzubringen, aus dem hervorgeht, dass das Leasingobjekt Eigentum der Leasinggesellschaft ist und (ii) den Leasingvertrag im Handelsregister einzutragen, um die Durchsetzbarkeit des Vertrags gegenüber Dritten zu garantieren	Eigentumsrechte des Vermieters (SPV) sind gegenüber Dritten und insbesondere Gläubigern des Mieters (O-T) durchsetzbar Die PV-Anlage kann von der Fläche, auf der sie installiert ist, ohne Beschädigung getrennt werden. Die Gläubiger des Mieters können nur Gegenstände pfänden, die tatsächlich dem Mieter gehören Option: Eigentumsvorbehaltsklausel im Handelsregister eintragen	Eigentumsvorbehaltsklausel ist gegenüber Dritten und insbesondere Gläubigern des Käufers (O-T) nicht durchsetzbar
Beendigung des Vertrags/ Kündigungsrechte	Freie Gestaltung der Kündigungsrechte	Freie Gestaltung der Kündigungsrechte	Freie Gestaltung der Kündigungsrechte	Nur Vertragsauflösung durch richterlichen Beschluss
Bilanzierung bei O-T	Off-Balance-Sheet-Accounting. Die Anlage wird bilanzneutral dargestellt (Teil 2, E.	Die Anlage wird in der Bilanz des Leasingnehmers als Vermögensgegenstand	Bis zur Zahlung der letzten Abgabe ist der Vermieter rechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer und muss	Bilanzierung des Kaufes, da eine Eigentumsübertragung stattgefunden hat

	Vermietung ⁵⁸	Leasing ⁵⁹	Mietkauf ⁶⁰	Ratenverkauf ⁶¹
	IV.3. Rechnungslegungs- und Prüfungsvorschriften)	aktiviert und gleichzeitig als entsprechende Verbindlichkeit erfasst (Teil 2, E. IV.3. Rechnungslegungs- und Prüfungsvorschriften)	das Wirtschaftsgut bilanzieren. Der bis zur Zahlung der letzten Abgabe gezahlte Mietzins stellt beim Vermieter Betriebseinnahme und beim Mieter Betriebsausgabe dar. (Teil 2, E.IV.3. Rechnungslegungs- und Prüfungsvorschriften)	(Teil 2, E. IV.3. Rechnungslegungs- und Prüfungsvorschriften)

Quelle: eigene Darstellung BBH (2019), nach dem Codes des Obligations Civiles et Commerciales, Senegal

Der Ratenverkauf ist das risikoreichste Geschäftsmodell, da die Eigentumsvorbehaltsklausel des Verkäufers gegenüber Dritten nicht durchsetzbar ist. Folglich kann der Verkäufer (SPV) im Falle eines Konkurses des Käufers (O-T) die PV-Anlage nicht beanspruchen. Er hat nur gegenüber dem Käufer (O-T) einen Zahlungsanspruch.

Der Leasingvertrag ist der Vertrag, der die größte Sicherheit zugunsten der Leasinggesellschaft bietet.

Andererseits besteht ein großer Nachteil darin, dass eine Leasinggesellschaft eine Zulassung als Finanzinstitut haben muss, um ihre Tätigkeiten regelmäßig auszuüben.⁶² Das Regime und die aufsichtsrechtlichen Regelungen, die von den Finanzinstituten eingehalten werden müssen (u. a. Grundkapital von mehr als 3 Mio. Euro und Sperrung von 25 Prozent des Grundkapitals), sind sehr restriktiv. Da dies nicht die Haupttätigkeit der SPV ist, würde die Registrierung als Leasinggesellschaft einen unangemessen Aufwand darstellen. Als Lieferant wäre die SPV in diesem Geschäftsmodell Anlagenverkäufer und könnte dem O-T Dienstleistungen für die Installation und die Wartung der Anlage bieten. Weiterer Nachteil dieses Modells ist für den O-T, dass die Kosten höher als bei einem traditionellen Darlehen sind.

Darüber hinaus gibt es unterschiedliche Meinungen darüber, ob Solarpaneele Waren im freien Verkehr sind. Die Frage stellt sich, weil ein Leasingvertrag nur für Waren im freien Verkehr abgeschlossen werden darf.⁶³ Einige sind der Meinung, dass der Verkauf von

Solarpaneelen unter den regulierten Stromverkauf fällt und diese Waren sich daher nicht im freien Verkehr befinden. Nach unseren Kenntnissen ist derzeit für den Verkauf von Solarpaneelen keine Genehmigung erforderlich. Solarpaneele sollten daher als Ware im freien Verkehr betrachtet werden. Als Gegenbeispiel stellt Strom keine Ware im freien Verkehr dar, da dessen Verkauf strikt reguliert ist.

Die Vermietung und der Mietkauf scheinen ein guter Kompromiss zu sein. Die SPV braucht keine Banklizenz, um die PV-Anlage zu vermieten. Die Eigentumsrechte des Vermieters (SPV) sind gegenüber Dritten und insbesondere Gläubigern des Mieters (O-T) durchsetzbar. Außerdem können die Verträge relativ frei gestaltet werden.

Nach Angaben der EPC bzw. Projektentwickler, die im Senegal tätig sind, wollen die O-T die PV-Anlage am Vertragsende besitzen. Daher wird empfohlen, sich für den Mietkauf zu entscheiden.

Bei dem Mietkauf, ist der Vermieter bis zur Zahlung der letzten Abgabe rechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer und muss das Wirtschaftsgut bilanzieren. Der bis zur Zahlung der letzten Abgabe gezahlte Mietzins stellt beim Vermieter Betriebseinnahme und beim Mieter Betriebsausgabe dar.

Die SPV ist als Anlageneigentümerin berechtigt, diese gewerblich an den Industriekunden zu vermieten, sofern die Vermietung von Maschinen, Anlagen und

⁶² Art. 6 Leasinggesetz (Loi N°2012-02 sur le crédit-bail).

⁶³ Art. 7 des Leasinggesetzes (Loi N°2012-02 sur le crédit-bail).

Sachgütern auch als Gesellschaftszweck der SPV eingetragen ist.

In der Praxis sollte im Mietkaufvertrag auch die Verpachtung der dem O-T gehörenden Fläche, auf der die SPV die PV-Anlage installiert, vorgesehen werden. Es sind dann zwei Miet- bzw. Pachtverhältnisse zu berücksichtigen:

- Pacht der (Dach-)Flächen des Industriekunden durch die SPV, gefolgt von der Errichtung der PV-Anlage durch die SPV und sodann

- Mietkauf der EE-Anlage durch den O-T, der die Anlage zur Deckung seines Eigenverbrauchs betreibt.

Die SPV zahlt einen Pachtzins für die Flächen des O-T. Die SPV ist Eigentümerin der PV-Anlage, für die umgekehrt der O-T eine Abgabe (die Mietzins und Kaufpreismarge der Anlage darstellt) zahlt.

IV. Sicherheiten und Garantien

Die nach senegalesischem Recht möglichen Sicherheiten sind im Leasinggesetz und im OHAHDA-Gesetz zu Sicherheiten und Garantien (Acte uniforme OHADA du 15 décembre 2010 portant organisation des sûretés)⁶⁴ geregelt.

Rechte aus Eigentumsvorbehalten, Leasingverträgen sowie vertragliche Pfandrechte und Vorzugsrechte können mit öffentlichem Glauben und Wirkung gegenüber Dritten in staatliche Register eingetragen und veröffentlicht werden.

Im Rahmen der Verhandlungen zwischen der SPV und dem O-T sind insbesondere folgende Sicherheiten zu berücksichtigen, um die Anlage und die SPV vor einem Ausfall oder einer Insolvenz des O-T zu schützen:

- Bürgschaften⁶⁵ und Bankgarantien⁶⁶
- Eintragung der Eigentumsvorbehaltsklausel im Handelsregister (Registre du Commerce et du Crédit Mobilier – RCCM). Der Vertrag wird somit ein vollstreckbarer Titel⁶⁷
- Eigentumsvorbehaltsklausel. Mit der Eigentumsvorbehaltsklausel kann die SPV ihre Rechte aus der sich noch in ihrem Eigentum befindlichen PV-Anlage geltend machen, wenn der O-T den Kaufpreis noch nicht vollständig gezahlt hat. Diese Klausel kann im Handelsregister eingetragen werden und somit wirksam gegenüber Dritten sein.⁶⁸
- Das Risiko der Beschädigung von Eigentumsgegenständen (z. B. Grundstück, Gebäude,

PV-Module/-Anlage) sollte aufseiten des O-T sowie aufseiten der SPV durch eine (Haftpflicht-/Gebäude-)Versicherung abgesichert werden.

Zusätzliche Vertragsgarantien sollten auch berücksichtigt werden, insbesondere:

- Eigentumsgarantie hinsichtlich Grundstückeigentum des O-T (inkl. Verfügungsrecht / ohne Beschränkungen der Eigentümerbefugnisse / Genehmigung der Kreditgeber im Fall einer Hypothek)
- Gewährleistung einer einvernehmlichen Nutzung des Grundstücks während der gesamten Vertragslaufzeit
- Verbot, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der SPV Aktivitäten einzuleiten oder durchzuführen, von denen der O-T weiß oder vernünftigerweise wissen sollte, dass sie die Erzeugungsanlage oder ihre Funktion (einschließlich Aktivitäten, die die Sonneneinstrahlung der Erzeugungsanlage beeinträchtigen können) beschädigen oder beeinträchtigen können
- Gemeinsames Aushandeln der vom Vermieter auszuführenden Reparaturarbeiten zur Gewährleistung einer einvernehmlichen Nutzung des Grundstücks während der gesamten Vertragslaufzeit im Einklang mit dem lokalen Recht

⁶⁴ Der Senegal ist seit dem 18. September 1995 Mitglied der OHADA. Deren einheitliche Rechtsakte (Actes Uniformes) sind in den Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar und bindend, ungeachtet entgegenstehender Bestimmungen des nationalen Rechts.

⁶⁵ Art. 13 ff. Acte uniforme OHADA portant organisation des sûretés.

⁶⁶ Art. 39 ff. Acte uniforme OHADA portant organisation des sûretés.

⁶⁷ Art. 49 Acte uniforme OHADA portant organisation des sûretés.

⁶⁸ Art. 72 ff. Acte uniforme OHADA portant organisation des sûretés.

V. Reality-Check und Empfehlungen

Die Ergebnisse des Arbeitspakets 1 zeigen, dass Embedded Production nur im Rahmen der Eigenversorgung gestaltet werden kann, solange das SENELEC Monopol besteht.

Es wird empfohlen, die Beziehungen zwischen der SPV und dem O-T im Rahmen eines Mietkaufvertrags gemäß senegalesischem Recht zu gestalten.

Die SPV würde somit dem Industriekunden die EE-Anlage solange vermieten, bis die letzte Rate bezahlt wird. Danach würde der O-T automatisch aufgrund des gegenseitigen Kaufversprechens der Parteien Eigentümer der EE-Anlage werden.

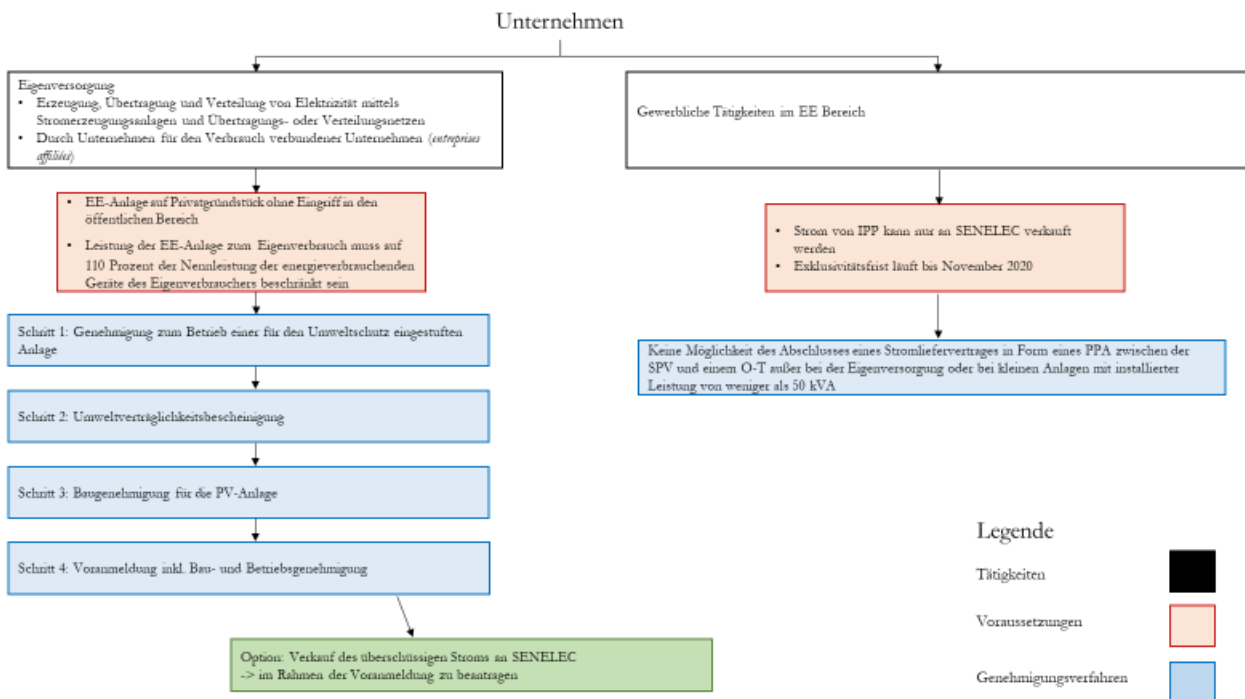
Die SPV könnte auch Wartungsdienste der EE-Anlage anbieten. Nach Angaben der im Senegal tätigen Projektentwickler ist ein Szenario, in dem die SPV im Rahmen des O&M-Vertrags die Kontrolle für das komplette Hybridsystem inkl. existierender Dieselgeneratoren im Eigentum des O-T übernimmt, nicht wirtschaftlich.

Für die gesamte Laufzeit des Vertrages ist der O-T der Betreiber der EE-Anlage. Als Betreiber der EE-Anlage stehen ihm die Stromerträge zu, die er hauptsächlich für seinen Eigenverbrauch nutzen soll, da die Leistung der EE-Anlage auf 110 Prozent der Nennleistung der energieverbrauchenden Geräte, die bei ihm installiert sind, begrenzt sein muss.

Der O-T kann mit Genehmigung des Energieministeriums seinen überschüssigen Strom an SENELEC verkaufen. Diese Möglichkeit kann jedoch bei der Berechnung der Rentabilität des Projekts nicht berücksichtigt werden, da die Genehmigung auf Fallbasis erteilt wird und es nur sehr wenige Eigenverbraucher gibt, die ihre Überschüsse verkaufen dürfen.

Aus Sicht der CRSE spricht prinzipiell nichts gegen den Mietkauf einer PV-Anlage, um einem Unternehmen die Möglichkeit zu geben, für den eigenen Verbrauch Strom zu produzieren. Der O-T muss mit der Unterstützung der SPV die in Abbildung 1 zusammengefassten Verwaltungsverfahren durchführen.

Abbildung 2: Flowchart zum energierechtlichen Genehmigungsverfahren



Quelle: Eigene Darstellung BBH (2020)

Bei der Gestaltung dieses Geschäftsmodells ist es wichtig, den Zweck der Gesetzgebung zu beachten. Er besteht darin, zu verhindern, dass das Eigenversorgungsregime zur Umgehung der Regelung für IPP genutzt wird. Daher ist es beispielsweise nicht zu empfehlen, die Raten für den Mietkauf der EE-Anlage nach dem Preis des vom O-T verbrauchten Stroms festzulegen.

Nach Auffassung der CRSE, der ANER und einiger Projektentwickler, die in Senegal tätig sind, wurden die

in der Studie dargestellten Geschäftsmodelle im Senegal noch nicht umgesetzt.

Es ist daher ratsam, zu Beginn des Projektes mit der CRSE Kontakt aufzunehmen, um die Hauptbestimmungen der Vereinbarung zwischen der SPV und dem O-T vorzulegen und um eine schriftliche Stellungnahme zu bitten, bevor die Genehmigungsverfahren der Anlage eingeleitet werden.

VI. Rechtssicherheit in Senegal

1. Schutz ausländischer Investitionen

Die senegalesische Regierung hat eine für ausländische Investitionen günstige Politik gefördert:

- Es wurden Gesetze zugunsten ausländischer Investitionen und zum Schutz ausländischer Investoren (insbesondere im Investitionsgesetzbuch, Steuergesetz und Zollgesetz) geschaffen.
- Es wurden Sonderwirtschaftszonen, die vollständig für Ausländer*innen zugänglich sind, eingerichtet.
- In den meisten Sektoren (einschließlich Energie) können die Betreibergesellschaften zu 100 Prozent von Ausländern gehalten werden.

Es gibt keine rechtliche Diskriminierung von Unternehmen, die sich im Besitz oder unter ausländischer Kontrolle befinden.

- Die gerechte und gleichberechtigte Behandlung in- und ausländischer Investoren wird gewährleistet: Die einzigen Grenzen beziehen sich auf den Grundsatz der Gegenseitigkeit und auf die Unterschiede, die sich aus bilateralen Investitionsschutzabkommen ergeben können.
- Der Schutz von Privateigentum wird gewährleistet: Dies bedeutet, dass die Eigentümer das Recht auf Besitz und uneingeschränkte Nutzung haben. Sie sind gegen Verstaatlichung,

Enteignung und Zwangsvollstreckung geschützt. Eine Ausnahme bildet die Erforderlichkeit im öffentlichen Interesse. In diesem Fall erhalten die Eigentümer vor der Maßnahme eine angemessene Entschädigung.

- Die Fremdwährungsversorgung ist garantiert: es gibt keine Einschränkung für ausländische Investoren, Währungen zu erhalten, die für die Entwicklung/Finanzierung ihrer Aktivitäten erforderlich sind.
- Der Kapitaltransfer für ausländische Investoren und Gehaltstransfer für jede*n ihrer Mitarbeiter*innen wird garantiert: Sie unterliegen jedoch z. B. den für den Dividendentransfer geltenden Steuergesetzen.

Im Rahmen dieser Garantien können ausländische Unternehmen beispielsweise von den im nationalen Recht, insbesondere im Investitionsgesetzbuch und im Steuergesetzbuch vorgesehenen Anreizinvestitionen (Zollbefreiungen, Umsatzsteueraussetzung, Steuererleichterung usw.), profitieren.

2. Urteilsvollstreckung

Durchsetzung und Vollstreckung auf der Grundlage eines senegalesischen Urteils

Nationale Urteile sind nach senegalesischer Zivilprozessordnung vollstreckbar, wenn der Vollstreckungstitel dem Urteil beigefügt ist und das Urteil den Parteien ordnungsgemäß verkündet bzw. zugestellt wurde.

Durchsetzung und Vollstreckung auf der Grundlage eines deutschen Urteils

Ausländische Urteile sind im Senegal erst nach Erlangung der Exequatur durch ein nationales Gericht vollstreckbar. Um die Exequatur zu erhalten, muss das Urteil folgende Bedingungen erfüllen:

Investitionsschutzabkommen zwischen dem Senegal und Deutschland

Deutschland und Senegal haben 1964 ein Investitionsschutzabkommen vereinbart.⁶⁹ Dieses Abkommen wurde seitdem nicht gekündigt.

Das Investitionsschutzabkommen ist ein wichtiges Instrument, um Direktinvestitionen im Senegal gegen politische Risiken wie Enteignung, enteignungsgleiche Eingriffe und Diskriminierung (z. B. durch die Regulierungsbehörden) abzusichern. Der Senegal verpflichtet sich damit, deutsche Investoren nicht zu diskriminieren – weder gegenüber inländischen Investoren noch gegenüber anderen ausländischen Investoren. Darüber hinaus garantiert der Senegal, deutsche Investoren gerecht und billig zu behandeln.

Das Investitionsschutzabkommen gibt deutschen Investoren die Möglichkeit, ihre Rechte gegen den Staat Senegal vor einem neutralen Schiedsgericht außerhalb des senegalesischen Einflussbereiches einzuklagen.⁷⁰

- Das Urteil wurde von einem zuständigen Gericht in dem betreffenden Land gefällt.
- Das Urteil wurde nach den im Senegal anerkannten Regeln des Gesetzeskonflikts gefällt.
- Das Urteil ist endgültig, verbindlich und nach den Gesetzen dieses Landes vollstreckbar.
- Dem Beklagten wurde ordnungsgemäß und rechtzeitig das verfahrenseinleitende Dokument zugestellt und die Möglichkeit gegeben, sich zu verteidigen.
- Das Urteil ist vereinbar mit der senegalesischen öffentlichen Ordnung.

3. Außergerichtliche Durchsetzung von Forderungen und Schiedsverfahren

Schiedsverfahren

Die senegalesische Zivilprozessordnung sieht ein Schiedsverfahren als Alternative zum Gerichtsverfahren vor. Die wichtigsten Regeln der Schiedsgerichtsbarkeit werden nachfolgend aufgeführt.

Das Schiedsverfahren unterliegt einer Vereinbarung zwischen den Parteien, die Angelegenheit an das Schiedsverfahren zu verweisen. In dieser Vereinbarung

wird die Schiedsordnung festgelegt (Verfahren, Dauer, Anzahl der Schiedsrichter, Berufungsmöglichkeit oder nicht etc.).

Die Vollstreckbarkeit des Schiedsurteils hängt von einer gerichtlichen Entscheidung ab. Zu diesem Zweck muss die Schiedsgerichtsentscheidung innerhalb von drei Tagen nach Erlass dem zuständigen nationalen Gericht vorgelegt werden.

⁶⁹ Vertrag über die Förderung von Kapitalanlagen vom 24. Januar 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Senegal.

⁷⁰ Ebd.

Die Grundlagen für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedsentscheide im Raum der Organisation zur Harmonisierung des Wirtschaftsrechts in Afrika (Organisation pour l'harmonisation en Afrique du droit des affaires – OHADA) sind einerseits in Artikel 34 AUA ([Acte uniforme relatif au droit de l'arbitrage](#)) und andererseits im New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958 geregelt.

Senegal ist dem „New Yorker Übereinkommen“ mit Wirkung vom 15. Januar 1995 beigetreten.

Schiedsurteile sind nicht gegenüber Dritten vollstreckbar.

Schiedsverfahren werden in Senegal sehr selten benutzt.

E. Arbeitspaket 2: Beziehungen zwischen der deutschen Holding und der in Senegal zu gründenden SPV

I. Mögliche Rechtsformen im Senegal

Das senegalesische Gesellschaftsrecht – der Uniform Act Relating to Commercial Companies Law – unterscheidet grundsätzlich zwischen diesen Rechtsformen:

- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Société à Responsabilité Limitée – SARL)
- Aktiengesellschaft (Société Anonyme – SA)
- Wirtschaftliche Interessensgruppe (Groupe ment d'intérêt économique – GIE)
- Einzelunternehmen (L'Entreprise individuelle)
- Kollektivgesellschaft (Société en nom collectif – SNC)

- Kommanditgesellschaft (Société en commandite simple – SCS)
- Joint Venture (Société en participation)
- Partnerschaft (Société de fait)
- Vereinfachte Gesellschaft (Société par actions simplifiées – SAS)
- Variable Kapitalgesellschaft (Société à capital variable)
- Genossenschaft (Société coopérative)

Die im Senegal gängigsten Formen sind die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Aktiengesellschaft und die Vereinfachte Gesellschaft.

II. Rechtsrahmen

Senegal ist Teil der Westafrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft (Communauté Economique Des Etats de l'Afrique de l'Ouest – CEDEAO, im Englischen Economic Community of West African States – ECOWAS), deren Ziel die Förderung der wirtschaftlichen Integration aller Mitgliedstaaten ist. Außerdem ist der Senegal Mitglied der Westafrikanischen Wirtschafts- und Währungsunion (Union économique et monétaire

ouest-africaine – UEMOA, im Englischen West African Economic and Monetary Union – WAEMU).

Mit der Ratifizierung des Vertrags der WAEMU 1994 trat Senegal der OHADA bei. Hauptziel der OHADA ist die Schaffung von Rechtssicherheit und eines einheitlichen Rechtssystems in den Mitgliedstaaten. Die im Senegal bestehenden gesellschaftlichen Rechtsformen unterliegen dem OHADA Uniform Act.

III. Empfohlene Rechtsform

Vereinfachte Gesellschaft (Société par actions simplifiées)

Die in Senegal am häufigsten verwendeten Gesellschaftsformen sind:

- Aktiengesellschaft
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung
- Vereinfachte Gesellschaft

Die Aktiengesellschaft im Senegal ist mit einer Aktiengesellschaft in Deutschland vergleichbar. Zur Gesellschaftsgründung wird ein Eigenkapital von mindestens 10 Mio. XOF benötigt. Da die SPV zu 100 Prozent oder zu großen Teilen der deutschen Gesellschaft zugehörig sein soll und eine Aktiengesellschaft mit einem

hohen finanziellen Aufwand und hohen Formvorgaben verbunden ist, ist diese Gesellschaftsform nicht zu empfehlen.

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Senegal ist vergleichbar mit der in Deutschland. Das Gründungskapital muss mindestens 100.000 XOF betragen. Die Haftung der Gesellschafter*innen beschränkt sich auf das eingebrachte Eigenkapital.

Die Vereinfachte Gesellschaft ist eine Zwischenform der öffentlichen und privaten Gesellschaft. Im Senegal ist diese Gesellschaftsform praktikabel, um Projekte auszuführen, da sie ein hohes Maß an Flexibilität in der Unternehmensgestaltung aufweist. In dieser Gesellschaftsstruktur kann Kapital einfach eingebracht oder entzogen, der Ein- oder Austritt von Gesellschafter*innen vollzogen sowie die Struktur von Gesellschaftsrechten angepasst werden. Des Weiteren sind die Gesellschafter*innen nur in Höhe ihrer erbrachten

Einlage haftbar. Deshalb wird die Gründung der SPV als Vereinfachte Gesellschaft empfohlen.

Des Weiteren gilt es zu beachten, dass aktuell keine spezifischen Sonderregelungen für ausländische Investoren im Senegal bestehen.

Artikel 11 des Investment Codes besagt:

„Ausländische natürliche oder juristische Personen sind gleichermaßen nach den in den Verträgen und Vereinbarungen der Republik Senegal mit anderen Staaten festgehaltenen Bestimmungen zu behandeln.“

Es gibt mehrere senegalesische Gesetze, die ausländische Investitionen fördern und Steuererleichterungen gewähren. Sowohl nationale als auch internationale Investoren können von diesen Steuernachlässen profitieren, wenn sie die notwendigen Voraussetzungen erfüllen.

IV. Notwendige Schritte zur Gründung der SPV

1. Registrierungsvorgaben im Elektrizitätssektor

In Senegal gibt es keine speziellen Registrierungsvorgaben im Elektrizitätssektor.

2. Allgemeine Registrierung bei den Aufsichtsbehörden

Die Gründung einer Vereinfachten Gesellschaft ist in zwei Schritte unterteilt:

1. Notarielle Beglaubigung der Satzung und Hinterlegung des Mindestkapitals. Die Satzung muss von allen Gründungsmitgliedern oder von deren ordnungsgemäß Bevollmächtigten unterzeichnet werden
2. Anmeldung der Satzung und Registrierung der Gesellschaft bei der Abteilung für Firmen-gründung (Bureau d'appui à la Création d'Entreprise – BCE) und der Agentur für Investmentförderung und Großprojekte (Agence Nationale chargée de la Promotion de l'Investissement et des grands Travaux – APIX).

Zu 1. Für die Vereinfachte Gesellschaft gibt es keine Mindestkapitalanforderung. Die Gesellschafter*innen können diese Anforderungen frei festlegen. Außerdem gibt es die Möglichkeit, mindestens ein Viertel des Gründungskapitals innerhalb von drei Jahren nach Registrierung wieder freizugeben. Bei der Gründung einer Vereinfachten Gesellschaft muss das Gründungskapital in einem Notariat oder auf einem speziellen Bankkonto hinterlegt werden.

Die Freigabe des Kontos erfolgt unmittelbar nach der Registrierung des Unternehmens im RCCM. Die Eintragung in das Register ist ein obligatorisches Verfahren vor der Ausübung jeglicher kommerzieller Tätigkeit im Senegal.

Zu 2. Für die Registrierung müssen die Gesellschafter*innen die folgenden Unterlagen einreichen:

- Kopie der beglaubigten Satzung
- Protokoll über den Beschluss über Gesellschaftsanteilerwerb in der SPV
- Ausweispapiere aller Anteilseigner*innen der deutschen Holding oder Handelsregisterauszug
- Ersteintragung der Gesellschaft im Handelsregister im Heimatland
- Kopien der Ausweispapiere gesetzlicher Vertreter*innen
- Im Heimatland ausgestelltes polizeiliches Führungszeugnis des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin

Zur Registrierung müssen die folgenden Unterlagen der SPV eingereicht werden:

- Datierte und von allen Gesellschafter*innen unterschriebene Satzung (Gesellschaftsform, Name, Objekt, Firmensitz, Anzahl der Gesellschafter*innen, Managementstruktur etc.)
- Kopie des Ausweisdokuments des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin und jeder natürlichen Person, die als Gesellschafter*in angegeben ist
- Im Heimatland ausgestelltes polizeiliches Führungszeugnis des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin und jeder natürlichen Person, die als Gesellschafter*in eingetragen ist, ggf. Benennungsdatum des voraussichtlichen Gründungstermins
- Gegebenenfalls externe Wirtschaftsprüfer*innen (Auftragsbestätigung und Registrierung des Wirtschaftsprüfers / der Wirtschaftsprüferin)
- Adressnachweis (z. B. Mietvertrag)
- Nachweis über die Übertragung von Vollmachten

Die Höhe der Anmeldegebühren hängt von der Höhe des Eigenkapitals ab bzw. ist wie folgt gestaffelt:

- 25.000 XOF bei einer Eigenkapitalhöhe zwischen 100.000 und 10 Mio. XOF
- 1 Prozent des Eigenkapitals, wenn es mehr als 10 Mio. XOF beträgt

Die Anmeldegebühr wird an das Notariat, das für den formellen Ablauf der Registrierung zuständig ist, entrichtet. Die Beauftragung einer Anwaltskanzlei zur Registrierung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Stempelgebühr

Auf Bargeldtransaktionen wird eine Stempelgebühr erhoben. Diese Gebühr richtet sich nach der Höhe des Betrages. Bei weniger als 20.000 XOF wird keine Stempelgebühr erhoben. Wird die Grenze überschritten, wird ein Prozent des gesamten Rechnungsbetrages fällig.

Steueridentifikationsnummer

Um im Senegal eine Steueridentifikationsnummer (Numéro d'identification national des entreprises et des associations – NINEA) zu erhalten, muss man sich an das Steuerdienstleistungszentrum (Centre des Services Fiscaux) wenden. Hierfür benötigt man folgende Unterlagen:

- Schriftlicher Antrag
- Stempelgebühr von 1.000 XOF
- Kopie der Eintragungsurkunde im Handelsregister

- Kopie des Mietvertrages oder der Eigentumsurkunde des Grundstückes, auf dem sich das Gebäude des Unternehmens befindet
- Kopie der Satzung des Unternehmens

Aufenthaltsgenehmigungen

Aufenthaltsgenehmigungen sind für Ausländer*innen, die länger als drei Monate im Senegal leben, verpflichtend. Diese können bei der senegalesischen Polizei in der Abteilung für Ausländer und Reisende beantragt werden. Zum Antrag einer Aufenthaltsgenehmigung sind die folgenden Unterlagen einzureichen:

- Handschriftlicher Antrag auf Bewilligung des Aufenthalts, adressiert an den Innenminister
- Beglaubigte Geburtsurkunde (nicht älter als drei Monate)
- Polizeiliches Führungszeugnis des Heimatlandes (nicht älter als drei Monate)
- Medizinisches Gutachten eines*iner senegalesischen Mediziner*in
- Drei Passfotos
- Reisepasskopie mit Passfoto, abgebildetem Gültigkeitsdatum des Reisepasses und Einreisedatum nach Senegal
- Arbeitsvertrag, Mietvertrag und weitere unterstützende Unterlagen, die den Aufenthalt im Senegal rechtfertigen
- Stempelgebühr im Wert von 15.000 XOF
- Freigabe einer Rückführungsversicherung (Betrag variiert je nach Nationalität)

Wenn alle Dokumente mit den senegalesischen Bestimmungen konform sind, stellt das Innenministerium eine Quittung aus. Bewerber*innen haben sechs Monate Zeit, sie abzuholen oder eine Verlängerung zu beantragen. Die Quittung gilt als Ausweis der Aufenthaltserlaubnis. Der Aufenthaltstitel hat eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren. Sie muss nach Ablauf erneuert werden.

Arbeitsgenehmigungen

Es gibt aktuell keine spezielle Arbeitsgenehmigung im Senegal. Mit dem Erwerb einer Aufenthaltsgenehmigung ist es Bewerber*innen gestattet, in der Republik Senegal zu arbeiten. Es sollte lediglich eine Registrierung bei der Behörde für Sozialversicherungen, der Steuerbehörde und dem Renteninstitut vorgenommen werden.

Einwanderungsquote

Aktuell gibt es keine Einwanderungsquote im Senegal.

Tabelle 10: Zusammenfassung der Registrierungsbehörden und der Zuständigkeitsbereiche

Allgemeine Registrierung bei den Aufsichtsbehörden		
Behörde	Lokale Bezeichnung	Zuständigkeitsbereich
Handelsregister	RCCM	<ul style="list-style-type: none"> • Registrierung der Gesellschaft • Stempelgebühr
Finanzministerium	Centre des Services Fiscaux	<ul style="list-style-type: none"> • Steueridentifikationsnummer
Innenministerium	Ministres de l'Intérieur	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsgenehmigung • Aufenthaltsgenehmigung
Verband der Wirtschaftsprüfer im Senegal	Ordre National des Experts Comptables et Comptables Agrées du Senegal	<ul style="list-style-type: none"> • Rechnungslegung und Prüfungsvorschriften

Quelle: eigene Darstellung BBH (2019)

3. Rechnungslegungs- und Prüfungsvorschriften

Im Senegal gelten die westafrikanischen Rechnungslegungs- und Prüfungsvorschriften (Système Comptable Ouest Africain – SYSCOA) als Rechnungslegungs- und Prüfungsvorschriften. Die Rechnungslegungsstandards basieren auf den Standards der Organisation zur Harmonisierung des Wirtschaftsrechts in Afrika. Seit dem 1. Januar 1998 wurde in der Westafrikanischen Union ein gesamtheitliches Konzept zur Rechnungslegung etabliert.

Die Generaldirektion für Steuern und Importe (Direction general des impôts et domaines), eine Abteilung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums, ist für die Implementierung der Rechnungslegungs- und Prüfungsvorschriften im Senegal zuständig.

Jahresabschlüsse müssen von einem Mitglied des Verbands der Wirtschaftsprüfer in Senegal (Ordre National des Experts Comptables et Comptables Agrées du Sénégal – ONECCA) geprüft werden.

Im Senegal müssen die Rechnungsbücher in französischer Sprache geführt werden. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

Am Ende eines Geschäftsjahres sind die folgenden Unterlagen in Formblättern des Informationszentrums (Centre Unique de Collecte d'Information – CUCI) zu erstellen:

- Finanzanalyse
- Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung

- Fondserklärung und die Entwicklung des Betriebskapitals
- Formblatt zur Identifikation des Unternehmens
- Außerbilanzielle Verpflichtungen
- Statistische Anhänge

Die Gesellschaftsform der Vereinfachten Gesellschaft ist prüfungspflichtig, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Bilanzsumme über 125 Mio. XOF
- Jahresumsatz über 250 Mio. XOF
- Über 50 Festangestellte
- Es wird Kontrolle über eine oder mehrere andere Gesellschaften ausgeübt oder die Gesellschaft wird von einer oder mehreren Gesellschaften kontrolliert

Sind diese Kriterien nicht erfüllt, ist die Gesellschaft nach senegalesischem Recht nicht prüfungspflichtig.

Die SYSCOA weisen eine Vielzahl von Unterschieden zu internationalen Rechnungs- und Prüfungsvorschriften (International Financial Reporting Standards – IFRS) auf. Im Folgenden wird auf die Leasing- und Abschreibungsmethoden eingegangen, da sie im Rahmen der Embedded Production besonders interessant sind. Es bleibt zu beachten, dass bei der Durchführung einer Embedded Production im Senegal lokale Wirtschaftsprüfer und Steuerberater hinzuzuziehen sind, um eine

Konformität mit den senegalesischen Rechnungslegungs- und Prüfungsvorschriften zu gewährleisten.

Die Leasing-Standards der SYSCOA

Im Gegensatz zu IFRS unterscheidet die SYSCOA in „Operate Lease“ und „Finance Lease“. Ziel der Unterscheidung ist die Zuordnung des Leasinggegenstands

zu der Partei, die die wesentlichen Chancen und Risiken trägt. Bei einem Finance Lease wird der Leasinggegenstand in der Bilanz des Leasingnehmers als Vermögensgegenstand aktiviert und gleichzeitig als entsprechende Verbindlichkeit erfasst. Ein Operate Lease wird demgegenüber bilanzneutral dargestellt, d. h., der Leasingnehmer berücksichtigt lediglich die Leasingzahlungen im Aufwand.

Tabelle 11: Auswirkungen eines Leasingverhältnisses auf die Bilanz des OT

Auswirkung	Leasing nach SYSCOA	
	Finance Lease	Operating Lease
Bilanz		
Aktiva	---	---
Passiva	€€€	---
Bilanzsumme	---	---
Off-Balance-Sheet Accounting	---	€€€

Quelle: eigene Darstellung BBH (2019)

Tabelle 12: Auswirkungen eines Leasingverhältnisses auf die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) des OT

Auswirkung	Leasing nach SYSCOA	
	Finance Lease	Operating Lease
GuV		
Umsatzerlöse	X	X
Betrieblicher Aufwand (ohne Abschreibung)	---	Leasingaufwand
Abschreibung	Abschreibung	---
Finanzierungskosten	Zinsaufwand	---

Quelle: eigene Darstellung BBH (2019)

Abschreibungen

Die Abschreibungssätze sind gesetzlich nicht vorgeschrieben. Der Zinssatz wird anhand der normalen und vorhersehbaren Nutzungsdauer des Vermögenswerts unter Berücksichtigung des normalen Verbrauchs er-

mittelt. In der Praxis gibt es Standardsätze für gemeinsame Vermögenswerte. Eine beschleunigte Abschreibung kann unter bestimmten Bedingungen erfolgen. Hierfür sollte ein senegalesischer Wirtschaftsprüfer kontaktiert werden.

F. Arbeitspaket 3: Finanzierung

I. Rechtliche Grundlagen der Finanzierung und der Bankgeschäfte

Gesellschafteranteile können im Senegal für eine angemessene Gegenleistung in Form von Bargeld ausgestellt oder gekauft werden. Die zuständige Behörde ist das senegalesische Finanzamt.

Finanzierung

Sollte die SPV durch einen ausländischen Kredit finanziert werden, greift Artikel 7 der Regulierung NR. 9/2010/CM/UEMOA. Dort ist auch die Rückzahlung des ausländischen Kredits geregelt. Diese Regelung besagt, dass die Rückzahlung ausländischer Kredite unter der Verantwortung eines akkreditierten Vermittlers abgewickelt werden muss. Die folgenden Unterlagen sind dafür bei dem senegalesischen Finanzamt einzureichen:

- Brief der Staatskasse über die Anmeldung des ausländischen Kredits
- Nachweis über eingegangene Zahlungen durch eine lokale Bank
- Darlehensvertrag
- Formblatt zum Bericht über das erhaltene Darlehen
- Kreditabschreibungstabelle (optional)

Dividenden

Die von der SPV erzielten Gewinne sind an die Muttergesellschaft auszuschütten. Da die Gewinne nach Deutschland abgeführt werden sollen, muss die Gesellschaft mit einer im Senegal dafür anerkannten Behörde zusammenarbeiten. Den folgenden Behörden ist es erlaubt, eine Gewinnabführung in das Ausland abzuwickeln:

- Westafrikanische Zentralbank
- Senegalesisches Postamt
- Autorisierte Vermittlungsagenturen
- Akkreditierte Händler

Des Weiteren werden die folgenden Dokumente zur Abwicklung benötigt:

- Zertifizierte Jahresabschlussbilanz
- Auszug des Gesellschafterbeschlusses über die Gewinnausschüttung
- Aufsichtsrats Sitzungsbericht (falls notwendig)
- Bescheinigung über die Wertpapiersteuerzahlung

Auf Zahlungen der SPV an die Muttergesellschaft fallen 10 % an Quellsteuern auf Dividenden, 16 % auf Zinsen und 20 % auf Lizenzgebühren oder Dienstleistungen an, so lange diese nicht durch ein Abkommen anderweitig vereinbart sind.

II. Unterhaltung eines Auslandskontos im Senegal

Devisenkonto

Jedes Unternehmen kann mit Zustimmung des Finanzministeriums ein Devisenkonto (Foreign Exchange Account) im Senegal eröffnen. Die Eröffnung muss durch einen im Senegal anerkannten Vermittler stattfinden. Er stellt den Antrag und gewährleistet, dass gegenüber dem Finanzministerium alle Meldepflichten erfüllt werden und dem Ministerium alle Informationen gegeben werden. Zusammen mit dem Antrag auf Eröffnung eines Devisenkontos werden die folgenden Unterlagen eingereicht:

- Name der Gesellschaft (juristische Person)
- Währung und Hausbank der Gesellschaft

- Grund zur Beantragung eines Devisenkontos und unterstützende Dokumente
- Benutzungsdauer des Kontos
- Maximaler voraussichtlicher Kontostand

Im Senegal bestehen keine Beschränkungen für die Übertragung und Rückführung von Geldern.

Für die Überweisung von Geldern aus dem Ausland findet die Verordnung Nr. 09/2010/CM/UEMOA über die Außenbeziehungen der Mitgliedsstaaten der WAEMU Anwendung.

III. Liquidierung

Im Falle einer Liquidierung kann diese nur durch die Beauftragung eines Vermittlers und einen Antrag bei dem Finanzministerium erfolgen. Jeder Antrag muss mit den folgenden unterstützenden Dokumenten eingereicht werden:

- Erklärung der ausländischen Investition

- Brief der Public Treasury Senegal, die mit der Erklärung der ausländischen Investition in Verbindung steht
- Rechtfertigung für die Liquidierung der ausländischen Investition
- Bericht über die teilweise oder vollständige Liquidierung und betreffendes Formblatt

IV. Währungen im Senegal zur Bezahlung von Dienstleistungen

Der Senegal ist Mitglied der WAEMU. Nach senegalesischem Gesetz und den Regelungen der WAEMU erfolgt die Bezahlung der Dienstleistungen im Senegal über die lokale Währung XOF. XOF hat eine fixe Parität mit dem Euro. Sie beträgt 1 Euro = 655,957 XOF.

Die fixe Parität bietet Währungsstabilität und Sicherheit für Investoren, da sich diese nicht vor starken Währungsschwankungen schützen müssen.

Am 21. Dezember 2019 einigten sich acht westafrikanische Länder der UEMOA, darunter Senegal, mit Frankreich auf eine Reform der Währung XOF und die Umbenennung in ECO. Ein Teil der Reform beinhaltet, dass die Länder nicht mehr 50 Prozent ihrer Reserven bei der französischen Landesbank als Einlage halten müssen, sondern frei Investitionen tätigen können. Die Mitgliedstaaten erhoffen sich dadurch einen wirtschaftlichen Aufschwung und ein attraktiveres wirtschaftliches Umfeld für ausländische Investoren.

Die Bindung an den Euro soll erhalten bleiben.

Aktuell sind im Senegal die folgenden Zahlungsmethoden erlaubt:

- Bargeld
- Bankscheck
- Überweisung
- Kreditkarte
- E-Wallet

Für internationale Transaktionen, die in Fremdwährungen abgewickelt werden, ist die gängigste Methode der Swift Transfer, der entweder durch eine Kreditversicherung oder durch ein Akkreditiv gewährleistet wird.

Für internationale Finanztransaktionen berechnet die Republik Senegal 17 Prozent Steuern auf das Transaktionsvolumen. Für Bargeldtransaktionen bis 100.000 XOF gilt ein Steuersatz von 1 Prozent auf den Betrag der Transaktion. Dies gilt auch für Dividendenzahlungen.

V. Transfer finanzieller und materieller Ressourcen

Bezüglich der anlagenbezogenen Investitionsaufwendungen wird es dem deutschen EPC-Contractor nicht darauf ankommen, ob der Auftrag von der SPV oder der deutschen Holding erteilt wird.

Bei der Bestellung chinesischer PV-Module ist jedoch darauf zu achten, dass die Ware direkt von China oder dem Zolllager in den Senegal geliefert wird, um den für die Europäische Union geltenden Minimum Import Price (MIP) zu umgehen. Der MIP wurde 2012 eingeführt, um dem Preisdumping durch chinesische PV-Modulhersteller entgegenzuwirken. Seitdem wird auf PV-Module, die in die EU importiert werden, ein MIP erhoben. Bei einem Direktimport in den Senegal fiel dieser MIP nicht an.

Um den allgemeinen Verwaltungsaufwand, z. B. durch unnötige Eigentumsübertragungen oder Wertnachweise für Sacheinlagen, nicht zu erhöhen, wird die Finanzierung der SPV auf Basis von Bareinlagen und Intercompany Loan Agreements empfohlen.

Voraussetzung hierfür ist freilich, dass die SPV in der Lage ist, uneingeschränkt über ihr Fremdwährungskonto im Senegal zu verfügen und somit unwiderrufliche und in Europa bestätigte Akkreditive eröffnen zu können. Alternativ könnte für die SPV ein

Treuhandkonto in Deutschland eingerichtet werden, das durch die finanzierende deutsche Holding verwaltet wird.

Intercompany Loan Agreements

Die gesetzlichen Regelungen für Intercompany Loan Agreements ergeben sich aus Artikel 354 des einheitlichen Gesetzes über Handelsgesellschaften der OHADA. Dieser Artikel sieht implizit die Möglichkeit vor, für verbundene juristische Personen Darlehen von der anderen Gesellschaft aufzunehmen. Aktuell sind keine Regulierungen von Zinssätzen bei Intercompany Loan Agreements bekannt.

Des Weiteren ist gemäß Artikel 14.3 des Bankgesetzes Nr. 2008-26 vom 28. Juli 2008 eine konzerninterne Ermächtigung für die Durchführung von Treasury-Geschäften mit Unternehmen, die direkte oder auch indirekte Kapitalbeziehungen mit einem verbundenen Unternehmen haben und über dieses Unternehmen eine tatsächliche Kontrolle ausüben, erforderlich. Intercompany Loan Agreements werden vom Staat anhand der Steuervorschriften kontrolliert. Sie müssen bei der Steuerbehörde angemeldet sein, um im Handelsregister veröffentlicht zu werden.

Tabelle 13: Übersicht über die Möglichkeiten des Transfers finanzieller und materieller Mittel

Transfer finanzieller und materieller Ressourcen	
Finanzierung der SPV	<ul style="list-style-type: none">• Bareinlagen• Intercompany Loan Agreements• Voraussetzung:<ul style="list-style-type: none">○ Die SPV kann uneingeschränkt über ihr Fremdwährungskonto verfügen.○ Die SPV kann unwiderrufliche und in Europa bestätigte Akkreditive eröffnen.
Intercompany Loan Agreements	<ul style="list-style-type: none">• Artikel 354 des einheitlichen Gesetzes über Handelsgesellschaften der OHADA: Möglichkeit, dass verbundene juristische Personen Darlehen von der anderen Gesellschaft aufnehmen• Artikel 14.3 des Bankgesetzes Nr. 2008-26 vom 28. Juli 2008: konzerninterne Ermächtigung für die Durchführung von Treasury-Geschäften• Staatliche Kontrolle der Intercompany Loan Agreements anhand der Steuervorschriften

Quelle: eigene Darstellung BBH (2019)

G. Arbeitspaket 4: Abgaben und Steuern

I. Senegalesisches Steuersystem

Das senegalesische Steuerrecht ist grundsätzlich in dem allgemeinen Steuercode (Code Général des Impôts) geregelt.

Der Senegal gehört zu den Staaten, die nach dem Welt-einkommensprinzip besteuern. Steuerpflichtige mit dauerhaftem Wohnsitz im Senegal sind mit ihrem weltweiten Einkommen steuerpflichtig, unabhängig davon, wo diese Einkünfte erzielt wurden. Steuerpflichtige, die nicht ihren dauerhaften Wohnsitz im Senegal haben, sind hingegen nur mit den Einkünften steuerpflichtig, die sie im Senegal erzielt haben.

Energiesektor

Am 30. März 2018 verabschiedete die Regierung im Senegal ein Gesetz zur Steuerermäßigung und Förderung von EE. Es erlaubt lokal produzierenden Unternehmen im Energiesektor, ihre Körperschaftsteuerlast um 30 Prozent zu verringern. Es ist jedoch nicht klar, ob das für Unternehmen im C&I Bereich zutrifft und welche Anforderungen genau erfüllt werden müssen.

Managementgebühr (Management Fees)

Das Abschließen sogenannter Vereinbarungen für Managementgebühren (Management Fees Agreements)

zwischen der deutschen Holding und der SPV kann eine Option zur Steueroptimierung sein. Vereinbarungen für Managementgebühren sind legal und müssen die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Die gezahlte Vergütung richtet sich nach den üblichen Marktpreisen zwischen unabhängigen Unternehmen für vergleichbare Dienstleistungen.
- Die zugehörigen Unterlagen werden den Steuerbehörden zur Einsicht und möglichen Kontrollen zur Verfügung gestellt.

Des Weiteren wird die Transferpreissetzung immer stärker kontrolliert. Die im Jahr 2018 durchgeführte Steuerreform verstärkt die Dokumentationspflicht für Transferpreise. Die Unternehmen müssen seitdem mit der Anmeldung der Ergebnisse die folgenden Informationen an die Regierung melden:

- Allgemeine Information zur Unternehmensgruppe und verbundenen Unternehmen
- Detaillierte Informationen des berichterstattenden Unternehmens
- Erklärung mit länderspezifischer Aufschlüsselung der Gewinne, wirtschaftliche, buchhalterische und steuerliche Gesamtheit sowie Informationen zu Standorten und Aktivitäten der beteiligten Einheiten

Bei der Verwendung von Managementgebühren gilt jedoch zu beachten, dass der bürokratische Aufwand und die damit verbundenen Beratungskosten nicht im Verhältnis zu dem steuerlichen Vorteil stehen. Deswegen wird von der Verwendung von Vereinbarungen für Managementgebühren abgeraten.

Besteuerung juristischer Personen

Nach dem grundsätzlichen Konzept gelten Gesellschaften nach dem senegalesischen Steuerrecht als Ansässige, wenn ihr Sitz, ihre Betriebsstätte oder ihr Tätigkeitszentrum im Senegal ist.

Die Körperschaftsteuer wird nach Abzug der erstattungsfähigen Kosten und Gebühren auf das zu versteuernde Einkommen erhoben. Dividenden, die von anderen Gesellschaften als von Tochterunternehmen vereinnahmt werden, unterliegen der Unternehmensbesteuerung. Veräußerungsgewinne werden als Betriebsgewinn behandelt und in die Steuerbemessungsgrundlage einbezogen.

Kapitalerträge werden als Betriebsgewinn behandelt und in der Steuerbemessungsgrundlage berücksichtigt.

Veranlagungszeitraum

Der Veranlagungszeitraum einer Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Eine Abweichung ist im Senegal nur dann möglich, wenn die Gesellschaftsgründung während des Kalenderjahres vorgenommen wurde. In einem solchen Fall erstreckt sich der erste Veranlagungszeitraum auf den Zeitpunkt der Gründung bis zum 31. Dezember.

Körperschaftsteuersatz (Corporate Income Tax Rates)

Der allgemeine Körperschaftsteuersatz beträgt 30 Prozent.

Übertragung steuerlicher Verluste

Steuerliche Verluste können bis zu drei Jahre vorgetragen werden. Ein Verlustrücktrag ist nicht gestattet. Schließt der Veranlagungszeitraum mit einem Verlust, wird eine Mindeststeuer von 0,5 Prozent der durchschnittlichen Jahresumsatzerlöse der vorangegangenen Geschäftsjahre erhoben. Dies gilt unabhängig von der jeweiligen Vertragsart.

Quellsteuerpflichten

Bei Zahlungen an Gebietsansässige wie auch an Gebietsfremde ist grundsätzlich Quellensteuer zu entrichten. Für Gebietsfremde handelt es sich dabei um eine Abgeltungssteuer.

Senegal hat kein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA) mit Deutschland, daher greifen die Quellensteuersätze vollumfänglich.

Es gelten die verschiedenen Quellensteuersätze nach dem senegalesischen Steuerrecht:

- 10 Prozent für Dividenden
- 16 Prozent für Zinsen
- 20 Prozent für Lizenzen
- 20 Prozent für technische Servicegebühren

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer (USt.) wird auf jeder Stufe der Produktion / des Vertriebs erhoben, wenn Waren oder Dienstleistungen den Besitzer wechseln. Sie wird von der Person, die die Lieferung vornimmt, in Rechnung gestellt. Die Umsatzsteuer tragen die Endverbraucher.

Abgesehen von den steuerbefreiten Waren und Dienstleistungen wird die Umsatzsteuer sowohl auf einheimische Produkte als auch auf eingeführte Waren mit dem Normalsatz von 18 Prozent erhoben. Alle Personen, die steuerpflichtige Tätigkeiten ausüben, sind verpflich-

tet, sich für die Umsatzsteuer anzumelden. Gebietsfremde müssen einen solventen Gebietsansässigen benennen, der sich für die Zahlung der Umsatzsteuer und etwaige andere damit im Zusammenhang stehende Verbindlichkeiten verpflichtet.

Die Umsatzsteuer auf importierte Waren wird in der Regel zusammen mit den verbundenen Einfuhrzöllen am Hafen entrichtet.

Sozialversicherungsbeiträge

Im Senegal muss sich jeder Arbeitgeber innerhalb von zwei Monaten nach Einstellung des ersten Mitarbeiters bei dem Social Security Fund (Caisse de Sécurité Sociale) registrieren. Die Beiträge zum Sozialversicherungsfond basieren auf der vom Arbeitgeber gezahlten Vergütung.

Die monatliche Obergrenze liegt derzeit bei 63.000 XOF (jährlich 756.000 XOF). Der Mindestbeitrag richtet sich nach dem aktuellen Mindestlohn. Die Raten sind wie folgt festgelegt:

- 7 Prozent für Familienunterstützung
- 1 Prozent, 3 Prozent oder 5 Prozent für Arbeitsunfälle für Arbeitsunfähigkeit (abhängig vom Berufsstand und der damit verbundenen Risiken)

Arbeitgeber sind für die Kalkulation und Einreichung und Begleichung ihrer Sozialabgaben eigenverantwortlich zuständig. Der Sozialversicherungsfonds verschickt monatlich eine Aufforderung zur Beitragszahlung an Arbeitgeber mit mehr als zehn Beschäftigten und vierteljährlich an alle Arbeitgeber mit weniger als zehn Beschäftigten.

Der Sozialversicherungsfonds ist für die Information, Beratung und Überwachung von Sozialabgaben der Arbeitgeber zuständig.

Sollte ein Arbeitgeber seine Erklärung nicht oder verspätet abgeben, kann der Sozialversicherungsfonds die Beiträge auf Basis der aktuellsten Erklärung um bis zu 70 Prozent erhöhen. Einem Arbeitgeber, der seine Beiträge nicht im verordneten Zeitraum bezahlt, drohen Strafzahlungen. Eine solche Strafzahlung richtet sich

nach den Leistungsbeiträgen und erhöht sich monatlich um 10 Prozent, bis die Schuld beglichen ist.

Zölle

Die senegalesische Zollbehörde ist unter dem Finanzministerium tätig. Die Zahlung der Zollgebühren erfolgt durch eine Zoll- und Verbrauchssteuererklärung und wird vom Finanzamt abgewickelt.

Die Verzollung im Senegal ist mit den Bestimmungen der gemeinsamen Außenzollregelungen, auf die sich die Mitgliedsstaaten der WAEMU geeinigt haben, konform. Im Rahmen dieser Tarifstruktur hat der Senegal vier Zolltarifkategorien:

- Kategorie 0: null Prozent auf kulturelle und wissenschaftliche Güter, landwirtschaftliche Betriebsmittel sowie Investitionsgüter und Computerausrüstung, die nicht aus lokaler Produktion stammen
- Kategorie 1: 5 Prozent auf Rohstoffe, Rohöl und Getreide für die Industrie
- Kategorie 2: 10 Prozent auf Halbfabrikate, Zwischenprodukte, Diesel und Heizöl
- Kategorie 3: 20 Prozent auf Konsumgüter, Investitionsgüter und Computerausrüstung aus lokaler Produktion und Fahrzeuge

Da es sich bei PV-Modulen um Investitionsgüter bzw. fertige Produkte handelt, können sie der Kategorie 3 zugeordnet werden und fallen somit unter eine Zollabgabe von 20 Prozent.

Die Umsatzsteuer in Höhe von 18 Prozent wird der Bemessungsgrundlage für die Einfuhrabgaben, die sich aus den Kosten, der Versicherung und der Fracht (CIF) zusammensetzt, hinzugerechnet.

Darüber hinaus wird noch eine sogenannte statistische Gebühr (Statistical Fee) in Höhe von 1 Prozent, eine Solidaritätssteuer (Community Levy) in Höhe von 1 Prozent und eine ECOWAS-Abgabe in Höhe von 0,5 Prozent erhoben.

Tabelle 14: Übersichtstabelle Zölle

Kategorie	Zoll-abgabe	Statistische Gebühren	Solidaritäts-steuer der Gemein-schaft
0	0 %	1 %	1 %
1	5 %	1 %	1 %
2	10 %	1 %	1 %
3	20 %	1 %	1 %

Quelle: eigene Darstellung BBH (2019)

Technologietransfer

Die Westafrikanische Zentralbank ist für die Abwicklung eines Technologietransfers zuständig und bestimmt entweder einen Vermittler oder autorisiert den Transfer. In Artikel 4 g der Regulierung Nr. 09/2010/CM/UEMOA sind die damit verbundenen Gebühren und Kosten festgelegt.

Der Transfer wird auf Basis der folgenden Unterlagen genehmigt:

- Dienstleistungsverträge
- Nachweis über erbrachte Leistungen
- Rechnung
- Transfergenehmigung

Tabelle 15: Übersicht über das senegalesische Steuersystem

Senegalesisches Steuersystem	
Senegalesisches Steuerrecht	<ul style="list-style-type: none"> • Besteuerung nach dem Welteinkommensprinzip
Energiesektor	<ul style="list-style-type: none"> • Gesetz zur Steuerermäßigung und Förderung erneuerbarer Energien • Senkung der Körperschaftsteuerlast lokal produzierender Unternehmen im Energiesektor um 30 Prozent
Managementgebühren	<ul style="list-style-type: none"> • Vereinbarungen für Managementgebühren als Option zur Steueroptimierung zwischen der deutschen Holding und der SPV • Stärkere Kontrollen der Transferpreissetzung • Seit 2018 verstärkte Dokumentationspflicht für Transferpreise • Bürokratischer Aufwand und damit verbundene Beratungskosten stehen nicht im Verhältnis zum steuerlichen Vorteil

Senegalesisches Steuersystem

Besteuerung juristischer Personen	<ul style="list-style-type: none"> • Ansässigkeit von Gesellschaften: Sitz, Betriebsstätte oder Tätigkeitszentrum im Senegal • Körperschaftssteuer: auf das zu versteuernde Einkommen nach Abzug der erstattungsfähigen Kosten und Gebühren • Dividenden: unterliegen der Unternehmensbesteuerung • Bemessungsgrundlage: um 60 Prozent ermäßigte Bruttodividende • Veräußerungsgewinne: Behandlung als Betriebsgewinn und Einbezug in die Steuerbemessungsgrundlage • Kapitalerträge: Behandlung als Betriebsgewinn und Berücksichtigung in der Steuerbemessungsgrundlage
Veranlagungszeitraum	<ul style="list-style-type: none"> • Entspricht dem Kalenderjahr • Abweichung nur dann möglich, wenn die Geschäftsgründung während des Kalenderjahrs vorgenommen wurde
Körperschaftssteuersatz	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeiner Körperschaftssteuersatz beträgt 30 Prozent
Übertragung steuerlicher Verluste	<ul style="list-style-type: none"> • Steuerliche Verluste können bis zu drei Jahre vorgetragen werden • Verlustrücktrag ist nicht gestattet • Bei Verlust: Erhebung eines Mindeststeuersatzes von 0,5 Prozent der durchschnittlichen Jahresumsatzerlöse der vorangegangenen Geschäftsjahre
Quellensteuerpflicht	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Zahlungen sowohl an Gebietsansässige als auch an Gebietsfremde zu entrichten • Quellensteuersätze nach senegalesischem Recht: <ul style="list-style-type: none"> ○ 10 Prozent für Dividenden ○ 16 Prozent für Zinsen ○ 20 Prozent für Lizenzen ○ 20 Prozent für technische Servicegebühren
Umsatzsteuer	<ul style="list-style-type: none"> • Umsatzsteuer auf einheimische Produkte und eingeführte Waren in Höhe von 18 Prozent • Alle Personen, die steuerpflichtige Tätigkeiten ausüben, sind verpflichtet, sich für die Umsatzsteuer anzumelden • Gebietsfremde müssen einen solventen Gebietsansässigen benennen, der sich zur Zahlung der Umsatzsteuer verpflichtet

Senegalesisches Steuersystem

Sozialversicherungsbeiträge	<ul style="list-style-type: none"> • Registrierung jedes Arbeitgebers bei dem Social Security Fund innerhalb von zwei Monaten nach Einstellung des ersten Mitarbeiters • Beiträge basieren auf der vom Arbeitgeber gezahlten Vergütung: <ul style="list-style-type: none"> ○ Obergrenze: monatlich 63.000 XOF ○ Mindestbetrag: richtet sich nach aktuellem Mindestlohn ○ Höhe: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 7 Prozent für Familienunterstützung ▪ 1 Prozent, 3 Prozent oder 5 Prozent für Arbeitsunfälle und für Arbeitsunfähigkeit • Arbeitgeber sind für die Kalkulation, Einreichung und Begleichung ihrer Sozialabgaben eigenverantwortlich zuständig
Zölle	<ul style="list-style-type: none"> • Verzollung mit Bestimmungen der gemeinsamen Außenzollregelung der Mitgliedsstaaten der WAEMU konform • Zolltarifkategorien: <ul style="list-style-type: none"> ○ 0 Prozent auf kulturelle und wissenschaftliche Güter, landwirtschaftliche Betriebsmittel sowie Investitionsgüter und Computerausrüstung, die nicht aus lokaler Produktion stammen ○ 5 Prozent auf Rohstoffe, Rohöl und Getreide für die Industrie ○ 10 Prozent auf Halbfabrikate, Zwischenprodukte, Diesel und Heizöl ○ 20 Prozent auf Konsumgüter, Investitionsgüter und Computerausrüstung aus lokaler Produktion und auf Fahrzeuge • Statistical Fee in Höhe von 1 Prozent, Community Levy in Höhe von 1 Prozent und ECOWAS-Abgabe in Höhe von 0,5 Prozent
Technologietransfer	<ul style="list-style-type: none"> • Artikel 4 g der Regulierung Nr. 09/2010/CM/UEMOA: Festlegung der Gebühren und Kosten

Quelle: eigene Darstellung BBH (2019)

II. Grundsätze der Besteuerung ausländischer Einkünfte in Deutschland

Die Grundsätze der Besteuerung ausländischer Einkünfte können nachfolgend nur systematisch dargestellt werden; die tatsächliche Besteuerung hängt maßgeblich von der Rechtsform und den realisierten Beteiligungsverhältnissen ab.

Die Besteuerung ausländischer Einkünfte ist grundsätzlich in § 34c Einkommensteuergesetz (EStG) geregelt. Demnach ist die festgesetzte und gezahlte ausländische Steuer auf die deutsche Einkommensteuer anzurechnen, die auf die Einkünfte aus diesem Staat entfällt. Besteht mit einem Staat ein DBA, ist § 34c Abs. 1 bis 3 EStG nur eingeschränkt anwendbar. Die Regelungen der DBA sowie die Regelungen des § 34c Abs. 6 EStG haben dann Vorrang.

Mit dem Senegal besteht kein DBA. Aktuell gibt es Berichte, dass die Bundesrepublik Deutschland in Verhandlungen mit dem Senegal steht, um ein DBA auszuarbeiten.

Das deutsche Außensteuergesetz soll sicherstellen, dass auch bei einer Verlagerung von Einkommen oder Vermögen in das Ausland zumindest für eine gewisse Zeit eine Besteuerung in Deutschland erfolgt.

Eine natürliche Person mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland und eine juristische Person (z. B. eine GmbH) mit Sitz oder Ort der Geschäftsleitung im Inland sind nach dem deutschen Steuerrecht unbeschränkt steuerpflichtig; d. h., sie unterliegen grundsätzlich mit ihrem weltweit erzielten Einkommen

der deutschen Einkommensteuer bzw. der Körperschaftsteuer.

Diese Personen können ihre deutsche Besteuerung mindern, indem sie

- ihren Wohnsitz bzw. ihren Sitz/Ort der Geschäftsleitung in das Ausland verlegen, um somit aus der unbeschränkten Steuerpflicht auszuscheiden,
- Rechtsträger (z. B. Gesellschaften, Stiftungen) im Ausland gründen oder erwerben und auf diese Rechtsträger Einkommen und Vermögen verlagern, um es von der inländischen Besteuerung abzuschirmen.

Diese Steuervermeidung ist legal. Sie ist damit insbesondere abzugrenzen von der Steuerhinterziehung (Straftatbestand, § 370 Abgabenordnung (AO)),

deren charakteristisches Merkmal eine Täuschung oder ein Verschweigen in Bezug auf steuerlich relevante Tatsachen gegenüber den Finanzbehörden ist und die mit dem Außensteuergesetz (AStG) unmittelbar nichts zu tun hat. Gleichwohl ist diese Steuervermeidung aus fiskalischer Sicht unerwünscht, weshalb sie durch das AStG verhindert bzw. erschwert werden soll.

Ausländische Gesellschaften werden grundsätzlich als Zwischengesellschaften für Einkünfte klassifiziert und sind demnach steuerpflichtig.

Davon ausgenommen sind solche ausländischen Gesellschaften, deren Bruttoerträge ausschließlich oder fast ausschließlich aus unter § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 AStG fallenden Tätigkeiten resultieren.

Tabelle 16: Übersicht über die Besteuerung in Deutschland

Grundsätze der Besteuerung ausländischer Einkünfte in Deutschland	
Besteuerung ausländischer Einkünfte	<ul style="list-style-type: none"> • Gemäß § 34c EStG • Aktuell kein DBA zwischen Deutschland und Senegal • Deutsches Außensteuergesetz stellt bei einer Verlagerung von Einkommen oder Vermögen in das Ausland für eine gewisse Zeit eine Besteuerung in Deutschland sicher
Möglichkeiten zur Minderung der deutschen Steuerpflicht	<ul style="list-style-type: none"> • Wohnsitz bzw. den Sitz/Ort der Geschäftsleitung in das Ausland verlegen, um somit aus der unbeschränkten Steuerpflicht auszuscheiden • Rechtsträger im Ausland gründen oder erwerben und auf diese Rechtsträger Einkommen und Vermögen verlagern, um es von der inländischen Besteuerung abzuschirmen • Ausländische Gesellschaften werden grundsätzlich als Zwischengesellschaften für Einkünfte klassifiziert. Ausgenommen sind ausländische Gesellschaften, deren Bruttoerträge ausschließlich oder fast ausschließlich aus unter § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 AStG fallende Tätigkeiten resultieren. Paragraf 8 Abs. 1 Nr. 2 AStG bezieht sich auf die Erzeugung von Energie

Quelle: eigene Darstellung BBH (2019)

II. Best-Practice-Standard

Unter der Annahme einer fiktiven Umsatz- und Kostenstruktur und dass eine Vereinfachte Gesellschaft, die im Senegal eingetragen ist, gegründet wird, wurde für die vorliegende Studie die folgende typisierte Steuerberechnung entwickelt: Die verwendeten Zahlen sind

rein fiktiv, um eine typisierte Berechnung darstellen zu können. Eine konkrete Darstellung bedarf der Konsultation einer lokalen Steuerberatung und einer Betrachtung der Gegebenheiten im Einzelfall.

Tabelle 17: Steuerliche Darstellung der SPV

Vereinfachte Gesellschaft		Dividenden T€
Umsatzerlöse		225,00
Materialaufwand		102,08
Verkaufskosten	5 %	11,25
Verwaltungskosten	10 %	22,50
Sonstige Erträge	0 %	0,00
Sonstiger Aufwand	3 %	5,63
Einkommen vor Zinsen und Steuern		83,54
Zinsaufwände	2 %	23,33
Einkommen vor Steuern		60,21
Einkommen- und Ertragsteuer		20,51
Zinsen des Intercompany Darlehens	15 %	3,50
Körperschaftsteuer	30 %	17,01
Gewinn		39,70
Steuern auf Dividenden	10 %	3,97
Nettodividende		35,73
Cashflow		59,06
Anfallende Steuern in Senegal		
Vereinfachte Gesellschaft		24,48

Quelle: eigene Darstellung BBH (2019)

Gemäß des oben dargestellten Steuersystems sind im Senegal die folgenden Beiträge zu entrichten:

- Zinsen auf Intercompany Loan Agreements
- Körperschaftsteuer

Der Jahresüberschuss wird in seiner Eigenschaft als Dividende an eine deutsche Holding mit weiteren 100 Prozent belastet.

Dem deutschen EStG und dem Körperschaftsteuergesetz (KStG) zufolge werden die von der SPV an die deutsche Holding ausgeschütteten Dividenden sowie die Unternehmensgewinne wie folgt besteuert:

Tabelle 18: Steuerliche Darstellung der deutschen Holding

Deutsche Holding als GmbH		Dividenden T€
Umsatzerlöse		0,00
Materialaufwand		0,00
Verkaufskosten		0,00
Verwaltungskosten		50,00
Sonstige Erträge		0,00
Sonstiger Aufwand		10,00
Einkommen vor Zinsen und Steuern		-60,00
Dividenden		35,73
Zinserträge		23,33
Einkommen vor Steuern		-0,94
Einkommen- und Ertragsteuern		0
Anrechenbare Steuern		3,50
Bemessungsgrundlage		-36,67
Körperschaftsteuer	15 %	0,00
SoliZ	0 %	0,00
Gewerbesteuer	14 %	0,00
Profit		-0,94
Steuern auf Dividenden (GmbH)	26 %	0,00
Anrechenbare Steuern		3,97
Nettodividende GmbH		0,00
Cashflow GmbH		0,00
Steuern		24,48
Steuern in Senegal		24,48
Steuern in Deutschland		0

Quelle: eigene Darstellung BBH (2019)

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass diese steuerliche Vergleichsrechnung lediglich ein typisiertes Modell ist. Die Steuerbelastung sowie die errechneten Cashflows können sich unter einer abweichenden Erlös- und Kostenstruktur vollkommen anders darstellen. Hier wird davon ausgegangen, dass die deutschen Gesellschaften ausschließlich vermögensverwaltend tätig

sind. Die Kostenstruktur und Steuerberechnung sind dementsprechend ausgerichtet. Als Entscheidungsgrundlage ist vor der Gründung eine integrierte Planung zu erstellen, aus der sowohl die wirtschaftlichen Gegebenheiten des senegalesischen Energiemarktes als auch die steuerlichen Folgen abgeleitet werden können.

Teil 3 Ergebnisse der Studie

Diese Studie bestätigt die Ergebnisse der Studie aus dem Jahr 2018 über den Rechtsrahmen für Embedded Production im Senegal. Solange das SENELEC-Monopol besteht, ist Embedded Production nur im Rahmen der Eigenversorgung möglich (mit Ausnahme kleinerer Anlagen unter 50 kVA).

Lizenzen für IPPs zum Stromverkauf werden nur für den Verkauf an den nationalen Netzbetreiber SENELEC erteilt. Das Monopol von SENELEC für den Großhandelskauf von Strom von IPPs wurde durch die Novellierung des Konzessionsvertrags zwischen dem Staat und SENELEC im März 2019 bis Ende 2020 verlängert.

Es wird daher empfohlen, die Beziehungen zwischen der SPV und dem O-T im Rahmen eines Mietkaufvertrags gemäß senegalesischem Recht zu gestalten. Die SPV vermietet dem Industriekunden eine EE-Anlage. Bei Zahlung der letzten Vertragsrate wird der O-T automatisch Eigentümer der EE-Anlage. Die SPV kann in diesem Rahmen auch Wartungsdienste der EE-Anlage anbieten. Für die gesamte Laufzeit des Vertrages ist der O-T der Betreiber der EE-Anlage. Als Betreiber stehen ihm die Stromerträge zu, die er hauptsächlich für seinen Eigenverbrauch nutzen sollte, da die Leistung der EE-Anlage auf 110 Prozent der Nennleistung der energieverbrauchenden Geräte, die bei ihm installiert sind, begrenzt sein muss.

Der O-T kann mit Genehmigung des Energieministeriums seinen überschüssigen Strom an SENELEC verkaufen. Diese Möglichkeit kann jedoch bei der Berechnung der Rentabilität des Projekts nicht berücksichtigt werden, da die Genehmigung auf Fallbasis erteilt wird und es bisher nur sehr wenige Eigenverbraucher im Senegal gibt, die ihre Überschüsse verkaufen dürfen.

Bei der Gestaltung dieses Geschäftsmodells ist es wichtig, den Zweck der Gesetzgebung zu beachten, der darin besteht, zu verhindern, dass das Eigenversorgungsregime zur Umgehung der Regelung für IPPs genutzt wird. Die CRSE hat prinzipiell nichts gegen den Mietkauf einer PV-Anlage, um einem Unternehmen die Möglichkeit zu geben, Strom für den Eigenverbrauch zu produzieren. Zum Zeitpunkt der Studie sind Miet-, Mietkauf- und Leasingmodelle im Senegal immer noch nicht gängige Praxis. Es ist daher ratsam, zu Beginn des Projektes mit der CRSE Kontakt aufzunehmen, um die Hauptbestimmungen der Vereinbarung zwischen der SPV und dem O-T vorzulegen und um eine schriftliche Stellungnahme zu bitten, bevor die Genehmigungsverfahren der Anlage eingeleitet werden.

Für den Bau und den Betrieb der EE-Anlage muss der O-T mit der Unterstützung der SPV eine Genehmigung für den Betrieb einer für den Umweltschutz eingestuft Anlage, eine Umweltverträglichkeitsbescheinigung vom Umweltministerium sowie eine Baugenehmigung von der Gemeinde erhalten. Das Eigenversorgungsprojekt muss dann vor Inbetriebnahme der EE-Anlage bei dem Energieministerium angemeldet werden.

Es wird zur Gründung der SPV im Senegal die Rechtsform der Vereinfachten Gesellschaft (Société par actions simplifiées) empfohlen. Vor allem wegen der Haftungsbeschränkung und der flexiblen Gesellschaftsgestaltung ist die Vereinfachte Gesellschaft die vorzuziehende Gesellschaftsform. Ihre Gründung erfolgt in zwei Schritten. Zunächst muss die Satzung beglaubigt, dann bei der Abteilung für Firmengründung angemeldet werden. Wenn ausländische Investoren an der SPV beteiligt sind, muss außerdem eine Registrierung bei der Agentur für Investitionsförderungen und Großprojekte vorgenommen werden. Rechnungslegungs- und Prüfungsvorschriften richten sich nach den Westafrikanischen Prüfungsstandards. Diese weisen zahlreiche Unterschiede zu IFRS oder dem Handelsgesetzbuch (HGB) auf. Unter anderem kann im Senegal bei einem Leasingverhältnis in Operational Lease und Financing Lease unterschieden werden, was mit Einführung des neuen IFRS 16 in anderen Ländern nicht mehr möglich ist.

Um den allgemeinen Verwaltungsaufwand, z. B. durch unnötige Eigentumsübertragungen oder Wertnachweise für Sachanlagen, nicht zu erhöhen, wird grundsätzlich die Finanzierung der SPV auf Basis von Bareinlagen und Intercompany Loan Agreements empfohlen.

Die Grundsätze des senegalesischen Steuersystems sind in der Studie systematisch dargestellt. Besonders das Gesetz zur Steuerermäßigung und Förderung von EE bietet einen Anreiz für eine Embedded Production im Senegal. Da der Senegal mit der Bundesrepublik Deutschland allerdings aktuell kein DBA geschlossen hat, greift das deutsche Außensteuergesetz. Es stellt sicher, dass auch bei einer Verlagerung von Einkommen oder Vermögen in das Ausland zumindest für eine gewisse Zeit eine Besteuerung in Deutschland erfolgt. Die Gewinne, die von der SPV nach Deutschland abgeführt werden, unterliegen demnach einer zusätzlichen Steuerlast.

Diese Studie wird durch Musterverträge für Embedded Production im Senegal (Mietkaufvertrag, Wartungsvertrag und Finanzierungsvertrag zwischen der Muttergesellschaft und der SPV) sowie durch eine Satzung für die SPV vervollständigt.

Deutsche Gesellschaft für
Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

Sitz der Gesellschaft
Bonn und Eschborn

Friedrich-Ebert-Allee 36 + 40
53113 Bonn, Deutschland
T +49 228 44 60-0
F +49 228 44 60-17 66

Dag-Hammarskjöld-Weg 1-5
65760 Eschborn, Deutschland
T +49 61 96 79-0
F +49 61 96 79-11 15

E info@giz.de
I www.giz.de